

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 20. December 1873.

Inhalt:

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Fach-ausschüsse.

Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Zischöck und Genossen wegen Revision der Landes-Ordnung und der Landtags-Wahlordnung in Folge des Reichsgesetzes vom 2. April 1873 (Beilage Nr. 87).

Interpellation des Abgeordneten Freiherrn v. Washington bezüglich der von der Regierung getroffenen Maßregeln gegen die in Unter-Steiermark ausgebrochene Viehseuche.

Beantwortung dieser Interpellation durch den Statthalter.

Specialdebatte über den Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Regulirung der Gehalte der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und die Aufhebung des Schulgeldes (Beilage Nr. 26 und 67*) Beschlusfassung über die Art. VIII bis XI — Erledigung dießbezüglicher Petitionen).

Annahme der Anträge:

I. des Unterrichts-Ausschusses bezüglich einer Revision des organischen Statuts für die landschaftlichen Bürgerschulen (Beilage Nr. 73);

II. des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde pro 1874, Capitel III „Polizei“ und Capitel VII „Vorspann“ und zum einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 76).

Zuschrift des Abgeordneten Dr. Schloffer, enthaltend die Resignation desselben auf seine Stelle als Landes-Ausschuß-Mitglied.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die Vertagung des Landtages vom 5. Januar 1874.

2 Beilagen: Nr 73, 76.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld; theilweise Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer.

Schriftführer: v. Miller und Freiherr v. Hammer-Purgstall.

*) Diese Beilagen wurden schon den stenographischen Protokollen der 2. beziehungsweise 10. Sitzung beigegeben.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübek.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer Freiherr v. Hammer-Purgstall liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Der Antrag des Abgeordneten Seidl und Genossen, wegen Revision der Geschäfts-Ordnung des steiermärkischen Landtages vom 7. December 1866 (Beilage Nr. 84).

Anträge des Wohlthätigkeits-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Systemisirung der Secundararztstellen an den landschaftlichen Wohlthätigkeits-Anstalten und in Betreff der Verbesserung der Stellung des Wartpersonales der steiermärkischen Landes-Irrenanstalt (Beilage Nr. 85).

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar:

„Petition des Vereines zur Unterstützung armer Executen, beziehungsweise des aus demselben hervorgegangenen Comité's zum Baue billiger und gesunder Armenwohnungen um eine Subvention. (Ueberreicht durch Abgeordneten v. Miller.)“

„Petition der Gemeinde-Vertretung in Gröbming um Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln, zum Baue eines Schulgebäudes der neuerrichteten Volksschule in Niederöblarn. (Ueberreicht durch Abgeordneten Grogger.)“

„Petition des Michael Pambichler, um Gleichstellung der Activitätszulagen mit den übrigen Beamten. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Gmeiner.)“

Diese 3 Petitionen werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition des Bezirks-Ausschusses Feldbach um Uebernahme der Bezirksstraßen I. Classe auf den Landesfond. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn von Hammer-Purgstall.)“

Diese Petition überweise ich an den Straßenausschuß. (Zustimmung.)

Es wurde mir von dem Abgeordneten Freiherrn v. Zschock und Genossen ein Antrag folgenden Inhaltes übergeben (liest):

Antrag.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, welche Bestimmungen der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung in Folge des Gesetzes vom 2. April 1873 R.-G.-B., Zahl 40, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 R.-G.-B., Zahl 141 abgeändert wird, einer Aenderung, Ergänzung oder weiteren Ausführung bedürfen. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und die entsprechenden Anträge zu stellen.“

Graz, den 19. December 1873.

Zschock, Freiherr v.	Hammer-Purgstall, Freih.
Syz.	Heilsberg, Dr.
Neuter.	Seidl.
Walterskirchen, Freiherr v.	Scholz.
Gmeiner, Dr.	Neckermann, Dr.
Grogger.	Boeiß, Dr.
Brandstetter.	Karajan, Ritter v., Dr.
Wretschko, Dr.	Kast, Freiherr v.
Janeschitz.	Schreiner, Ritter v., Dr.
Nagele.	Oberranzmeyer.
Portugall, Dr.	Pipp, Dr.
Kemschmidt.	Paichhuber.
Carneri, Ritter v.	Rechbauer, Dr.
Fleisch, Dr.	Hackelberg, Freiherr v.
Neupauer, Dr. v.	Kottulinsky, Graf.
Michel, Dr.	Schlosser, Dr.
Washington, Freiherr v.	Conrad, Freiherr v., Dr.
Miller, v.	Lohninger.
Sernec, Dr.	Wannisch, Dr.
Dominkus, Dr.	

Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen, und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Washington das Wort zur Stellung seiner angekündigten Interpellation.

Abgeordneter Freiherr v. **Washington** (G.-G.-B.):

Wie wir Alle zu unserem tiefsten Bedauern vernommen, hat das furchtbare Gespenst — die Kinderpest — die seit Jahresfrist an unseren Landesgrenzen spukt, dieselben bereits überschritten und fordert bereits im südöstlichen Theile unseres Landes erhebliche Opfer.

Wenn wir auch dankbar anzuerkennen haben, daß die k. k. Regierung von Anfang an in dieser furchtbaren Calamität die erfreulichste Energie entwickelt hat, und wenn constatirt werden muß, daß auch die Unterbehörden in dieser Richtung hin ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan haben, so können wir es uns auf der andern Seite nicht verhehlen, daß die ungarischen und croatischen Behörden zu unserem tiefen Bedauern ihres Amtes nicht walteten, wie es gebieterische Nothwendigkeit wäre; Beweis dessen, daß zu wiederholten Malen versucht wurde, Vieh aus versuchten und contumazirten Gegenden Ungarns und Croatiens, mit behördlich adjustirten Viehpässen versehen, auf unseren Viehmärkten einzuschmuggeln.

Den Ausbruch der Viehseuche im Bezirke Pettau verdanken wir, zweifelsohne, ebenfalls einer unverantwortlichen Mißachtung der Gesetze und dem ruchlosen, anerkanntermaßen an der ungarischen und croatischen Grenze geschäftsmäßig betriebenen Schleichhandel, welchem mit allen gesetzlichen Mitteln und mit drakonischer Strenge entgegengewirkt werden sollte.

Ich kann nicht unerwähnt lassen, daß die Seuchenfrage gelegentlich des im Monate Jänner laufenden Jahres von Sr. Excellenz dem Herrn Ackerbauminister einberufenen agrarischen Congresses den Gegenstand eingehender Erörterungen und Berathungen bildete, die sammt und sonders darin gipfelten, daß man in Oesterreich in dieser, das Nationalvermögen so ernstlich bedrohenden und seit Jahren bereits so arg schädigenden Frage noch immer nicht mit jener eiserernen, rücksichtslosen Energie zu Werke geht, die sie doch so dringend erheischt.

Es wurde von einem Delegirten aus Böhmen — beispielsweise sei es erwähnt — mitgetheilt, daß sich an der Grenze ein vollständig organisiertes Schmugglersystem befindet, so daß den Agenten besondere Honorare ausbezahlt werden, wenn sie seuchenverdächtiges Vieh in gewissen festgesetzten Terminen nach Oesterreich

stellen, wobei jedoch der wohladjustirte Viehpaß nicht fehlen darf.

Ein Delegirter aus Mähren erzählte, daß es, ungeachtet aller getroffenen Vorsichtsmaßregeln, Cordons u. s. w., vorgekommen ist, daß auswärtige Viehhändler feuchenverdächtigtes Vieh — nicht etwa einzelne Exemplare, sondern herdenweise — Zuckerfabriksbesitzern um einen Spottpreis zum Kaufe angeboten haben, ohne daß sie von dem Arme der Gerechtigkeit erreicht worden wären.

Delegirte aus Oesterreich-Schlesien dagegen constatirten, daß die preußische Regierung es noch stets verstanden habe, sich vor der verderblichen Seuche zu schützen, oder sie doch wenigstens auftretenden Falles in ihrem Reime zu ersticken, und zwar lediglich nur durch die furchtbare Strenge, mit welcher sie ihre Gesetze zu handhaben versteht. Noch nie hat die Rinderpest in Preußen festen Fuß fassen können.

In Anbetracht nun der drohenden Gefahr, die unserem Lande um einen seiner gewichtigsten Erwerbs- und Nahrungszweige droht, erlaube ich mir an den Herrn Regierungsvertreter nachfolgende Anfragen zu stellen:

1. „Welche Maßregeln hat die Regierung „getroffen, um den gesetzlichen Vorschriften zur „Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest „in Steiermark Geltung zu verschaffen?“

2. „Hat die hohe Regierung den mit der „Ausführung betrauten Organen die Anwendung „jenes äußersten Grades unerbittlicher Strenge „zur Pflicht gemacht, welche durch die unberechen- „bare, die Wohlfahrt unseres Landes in ihrem „Lebensnerve bedrohenden Gefahr des Umsich- „greifens der Rinderpest dringend geboten ist?“

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Die Beantwortung dieser Interpellation erlaube ich mir sogleich vorzunehmen, glaube aber auf die Zeit zurückgreifen zu müssen, wo diese böse Seuche uns nur an der Grenze bedrohte.

Seit $\frac{5}{4}$ Jahren war Steiermark fortwährend und zwar von allen Seiten vom Einbruche der Rinderpest bedroht.

Gegen Ende September 1872 (22.) wurde der Ausbruch der Seuche in Ungarn, wenige Tage später der in Croatien angezeigt.

Es wurde sofort die ganze langgestreckte Grenze gegen diese zwei Königreiche von Sinnersdorf in der Bezirkshauptmannschaft Hartberg bis Rann sogleich gesperrt, und einstweilen mit Civilwachen besetzt, bis die sogleich in Aussicht genommene Militärbewachung durch-

geführt werden konnte, was im November 1872 auch geschah.

Um den Verkehr nicht zu empfindlich zu schädigen, wurden sieben Einbruchs-Stationen: in Sinnersdorf, Fürstenfeld, Schiefer, Radkersburg, Pristova, Polstrau und Rann errichtet, und mit Seuchen-Commissionen besetzt.

Im April 1873 wurde die Seuche in Ungarn als erloschen erklärt, während sie in Croatien ununterbrochen bis auf den heutigen Tag fort dauert, und wenn sie auch in diesem Augenblicke etwas begrenzter erscheint, so ist dieß schon wiederholt dagewesen, und dürfte wie sonst über kurz oder lang wieder an Ausdehnung gewinnen.

Im November 1872 ward Nieder-Oesterreich verseucht und zwang zur Sperrung der Grenze und Errichtung von Einbruchs-Stationen in Würzzuschlag und Maria-Zell, und dauert dieser Zustand nach kurzer Unterbrechung noch fort.

Ende März 1873 brach die Seuche in Krain aus, und währte bis in die zweite Hälfte Juni — auch hier wurde die Grenze sogleich gesperrt, mit Civilwachen besetzt, und, da mittlerweile der Grenzcordons gegen Ungarn disponibel wurde, die Mannschaft von dort an die krainerische Grenze dirigirt, wo in Trifail eine Einbruchs-Station mit einer Seuchen-Commission activirt wurde.

Im März d. J., wenige Tage nach dem Ausbruche in Krain erfolgte der Seuchenausbruch in Kärnten, wobei die Sperre der ganzen Grenze ausgesprochen, jedoch nur die Hauptübergänge mit Civilwachen besetzt und in Unterdrauburg und Neumarkt Einbruchs-Stationen errichtet wurden.

Hier erlosch die Seuche im Mai, — in Krain im Juni.

Gegen den Anfangs October d. J. im Salzburg'schen erfolgten Seuchenausbruch wurden wegen weiter Entfernung von der Grenze keine besonderen Maßregeln verfügt — die Seuche wurde dort auch im Reime erstickt.

Anfangs November kam dieselbe in Ober-Oesterreich zum Ausbruche und erlangte mit überraschender Schnelligkeit eine Ausbreitung über das territoriale Gebiet von acht Bezirkshauptmannschaften, wovon sieben noch heute verseucht sind.

Unter solchen Umständen wurde die Sperre der ganzen Grenze durchgeführt, diese mit Civilwachen besetzt und in Weissenbach eine Einbruchs-Station errichtet.

Fast zu gleicher Zeit wurden auch wieder Ausbrüche im Dedenburger und Beszprimer Comitate gemeldet, wogegen jedoch bisher wegen wei-

terer Entfernung und geringer Ausdehnung noch keine besonderen, den Verkehr störenden Maßregeln (mit Ausnahme der Sistrung aller Viehmärkte in den anstößenden Bezirkshauptmannschaften) verfügt worden sind.

So war Steiermark seit $\frac{5}{4}$ Jahren von allen Seiten umringt von den Gefahren der Seucheneinschleppung, und nur den ununterbrochenen Anstrengungen der Behörden, der hingebendsten Aufopferung aller dabei durch das Gesetz zur Betheiligung berufenen Organe, den rücksichtslosesten finanziellen Opfern von Seite des Staates und des Landes, sowie der unnachlässigsten Strenge, mit welcher die Ueberwachung durchgeführt wurde und die Uebertreter bestraft wurden, konnte es gelingen, die Steiermark vor dem Unheile einer Seucheneinschleppung so lange Zeit zu bewahren; der Nachdruck und die Strenge waren um so gebotener, als es nicht unbekannt war, wie lau die Seuchen-Tilgung jenseits der croatischen Grenze betrieben wird, und wie leicht ganz unrichtige Provenienz-Documente dort allenthalben zu haben sind.

Anfangs December l. J. hatten wir die Grenzen gegen Croatien, gegen Ober-Oesterreich und Nieder-Oesterreich gesperrt. — Zu jener Zeit verlautete schon seit Tagen, daß Ungarn seine Grenze gegen das verseuchte Croatien mangelhaft besetzt halte, daß daher croatisches Vieh diese Grenze überschreite, wofür in Ungarn mit Leichtigkeit Gesundheitspässe erworben werden, mit welchen die Thiere dann nach allen Richtungen getrieben werden können (Rufe: Hört!); denn gegen das damals noch unverseuchte Ungarn konnte man keine Contumaz verhängen.

Der Regierung war daher ihr Weg vorgezeichnet, und es blieb ihr nichts Anderes übrig, als denselben zu betreten, indem sie zu wiederholten Malen das königl. ungarische Ministerium hievon in Kenntniß setzte, und um Schutz ersuchte; leider, wie der Erfolg zeigte, blieben diese Vorstellungen ohne Erfolg, und endlich mußte auch Steiermark dem allgemeinen Schicksale anheimfallen, und ein Opfer der unverantwortlichen Lauigkeit seiner Nachbarn werden. (Rufe: Hört!)

Am 5. d. M. Mittags lief von der Bezirkshauptmannschaft Pettau die telegraphische Nachricht ein, daß in der dortigen Vorstadt Mann die Rinderpest ausgebrochen sei.

Noch am nämlichen Tage Abends entsendete die Regierung den k. k. Landesthierarzt, ausgerüstet mit den ausgedehntesten Vollmachten, nach Pettau; er constatirte am 6. d. M. die Rinderpest in 5 Höfen, und da Tags darauf Seuchenausbrüche in Haidin und Oltisch gemeldet und constatirt wurden, so wurde sogleich der ganze politische Bezirk Pettau als Seuchen-

gebiet erklärt, und ein Gürtel von 3 Meilen von der Pettauer Grenze nach außen, als Seuchengrenzbezirk nach § 27 des Rinderpestgesetzes bestimmt, die Bewachung der Grenzen der Bezirkshauptmannschaft Pettau und die Bildung des Seuchengrenzbezirktes wurden bereits mit größter Promptheit durchgeführt.

Zur Bewachung der Seuchenhöfe und Seuchenorte wurde vom Stations-Commando in Pettau (respective dem General-Commando) bereitwilligst die nöthige Militärmannschaft abgegeben.

Da nacheinander weitere Ausbrüche in Termosiè und Slatina und später in St. Veit erfolgten, so mußten drei Seuchencommissionen gebildet werden, welche der Central-Seuchencommission in Pettau unterstellt wurden; zu Ersteren wurden als technische Organe drei landschaftliche Thierärzte (von Luttenberg, Cilli und W.-Graz) mit bereitwilliger Zustimmung des Landes-Ausschusses berufen, während der Landesthierarzt bei der Central-Commission als technischer Leiter derselben fungirt.

Da die Bezirkshauptmannschaft Pettau bei der erdrückenden Masse von Arbeiten mit ihrem Personale nicht auslangen konnte, wurde ein Statthalterei-Secretär abgeordnet, und der Central-Seuchencommission in Pettau zugetheilt, um die Durchführung der angeordneten Maßregeln sicher zu stellen. (Bravo! Bravo!)

Zur möglichst schnellen Unterdrückung der Seuche wurde nebst den Absperrungs-Maßregeln die Keulung im ausgedehntesten Maßstabe geübt, und schon glaubte ich mich der Hoffnung hingeben zu können, daß die Seuche im politischen Bezirke Pettau werde erstickt werden, da seit drei Tagen kein weiterer Ausbruch gemeldet ward; aber nur zu bald kam die Enttäuschung, denn am 17. d. Mts. traf die allarmirende Nachricht von einem Ausbruche in zwei Höfen in Gonobitz ein.

Bei dieser sprungweisen Verbreitung der Seuche war jeder Anhaltspunkt verloren, und man muß auf das Aeußerste gefaßt sein; es war ein Gebot der Nothwendigkeit, auch die Bezirkshauptmannschaft Cilli als verseucht, und das ganze übrige Unterland jenseits der Drau als seuchenverdächtig zu erklären, — es wurde sofort die Besetzung der Grenzen des Gerichtsbezirktes Gonobitz mit Wachen, und die Durchführung der Maßregeln des Seuchengrenzbezirktes bis zur Draulinie verfügt.

Die Viehmärkte in der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, Luttenberg, Pettau, Mann und Cilli wurden schon früher verboten, und nun auch in den Bezirks-

Hauptmannschaften Windisch-Graz, Deutsch-Landsberg und Leibnitz eingestellt.

Mit der Durchführung des Seuchengrenzbezirktes muß aller Verkehr mit (Thieren) Rindern, Schafen und Ziegen oder Abfällen derer, sowie mit Kauffutter, Streu u. s. w. eingestellt werden, und wurde die Südbahn beauftragt, alle derlei Güter aus den genannten Bezirken zurückzuweisen, und wo solche dennoch irgendwo zur Ausladung kommen sollten, dieselben zurückzuhalten, und sogleich dem betreffenden Gemeinde-Vorstande die Anzeige zu machen. (Bravo!)

Die bisher gepflogenen Erhebungen über die Einschleppungsart der Seuche in Pettau lassen keinen Zweifel mehr aufkommen, daß die Einschleppung durch croatisches Vieh erfolgte, welches über Ungarn, mit ungarischen Gesundheitspässen versehen, über unsere Grenze kam, und aus diesem Grunde nicht beanstandet werden konnte, weil Ungarn damals nicht verseucht galt.

Es wurde constatirt, daß Ungarn gegen Croatien einzig und allein die Warasdiner Brücke besetzt hielt, und die anderen Uebergänge und Draufurthen frei ließ.

Es wurde dieß, wie ich bereits zu erwähnen die Ehre hatte, dem königlich ungarischen Ministerium wiederholt mitgetheilt, und dieses hat laut seiner Mittheilung die Grenze jetzt besetzt.

Nach Gonobitz erfolgte die Einschleppung durch Schmuggel über Rohitsch, und zwar höchst wahrscheinlich aber ebenso unglücklicher Weise an einem Tage, wo in Gonobitz gerade Markt war, und ist es eben dieser Umstand, welcher die berührten ausgedehntesten Vorsichtsmaßregeln erheischte und rechtfertigte.

Die gestern Abends eingelangte telegraphische Nachricht, daß der Landesthierarzt den Ausbruch der Seuche auch in Ternowetz, Gemeinde Oberau im Gerichtsbezirke Windisch-Feistritz der Bezirkshauptmannschaft Marburg, eingeschleppt durch Schmuggel aus der Ranner Gegend — constatirt hat, vermehrt die Anzahl der verseuchten Orte. Ich kann übrigens die Besorgniß nur wiederholen, daß von jenem Markte in Gonobitz die Krankheit eine noch nicht zu ermessende Ausdehnung erlangt haben dürfte.

Der Landesthierarzt hat den Auftrag, den Seuchenbezirk nicht zu verlassen, die Seuchencommission zu organificiren, und die Seuchenconstatirungen wo möglich immer selbst vorzunehmen.

Die in Gonobitz gebildete Seuchen-Commission ist der Central-Commission in Pettau unterstellt. Der geehrte Landes-Ausschuß ist ersucht worden, im Falle des Bedarfes für weitere Seuchen-Commissionen, die noch nicht in Verwendung stehenden Thierärzte zur Verfügung zu stellen.

Was endlich den Umfang der Rinderpest und den durch dieselbe herbeigeführten Viehverlust anbelangt, so bin ich in der Lage, zu constatiren, daß, nach dem letzten Rapporte der Central-Seuchencommission Pettau vom 16., und der Seuchen-Commission Gonobitz vom 17. d. Mts. in Pettau, und zwar im Gerichtsbezirke Pettau die Seuche in fünf Gemeinden (Rann, Haidin, Groß-Oktisch, Slatina und Pobres (Ortschaft St. Veit), im Gerichtsbezirke Rohitsch in einer Gemeinde (Cermozise), dann in der Bezirkshauptmannschaft Gills, im Gerichtsbezirke Gonobitz in zwei Gemeinden (Gonobitz und Tepina) die Seuche ausgebrochen ist. In Pettau sind 19, im Gerichtsbezirke Gonobitz drei Höfe verseucht. Vor der Constatirung sind 20 Stück gefallen, und vier Stück geschlachtet worden, während nach der Constatirung der Rinderpest 70 Stück Rinder, die theils krank, theils seuchenverdächtig waren, gekeult wurden. Der Umfang und der Viehverlust in der Gemeinde Obernau (Gerichtsbezirk Windisch-Feistritz) ist noch nicht bekannt.

Dieß sind die Daten, die ich in dieser betrübenden Angelegenheit dem hohen Hause mitzutheilen in der Lage bin.

Mit schwerem Bangen sehe ich der nächsten Zukunft entgegen; die böseste der Thierseuchen, die durch $\frac{5}{4}$ Jahre von unseren Grenzen fern zu halten gelang, ist nicht mehr eine drohende Gefahr, sie ist eine gefährliche Thatsache geworden. Sie ist um so unheilbringender, als sie den Besitz des Einzelnen, den Erwerb ganzer Gegenden, und einen — ich kann wohl sagen, den nicht unbedeutendsten Theil des National-Wohlstandes Steiermarks in Frage stellt. Es ist die heiligste Pflicht der kaiserlichen Regierung, nachdem sie nun nicht mehr abzuwehren in der Lage ist, das Uebel mit aller Entschiedenheit auszurotten.

Ich glaube, Namens der kaiserlichen Regierung die Versicherung geben zu können, daß sie mit dem größten Nachdrucke dem Uebel entgegentreten, insbesondere aber nicht versäumen wird, Jenen, die eines kleinen Gewinnes willen gewissenlos genug waren, das Wohl des Landes durch die niedrigste Erwerbsart, durch den Schmuggel zu gefährden, mit aller Energie nachzuforschen, und sie mit der ganzen Strenge des Gesetzes zur Verantwortung zu ziehen. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der Specialdebatte über den Bericht des Unterrichts-Ausschusses betreffend die Regulir-

rung der Gehalte der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, und die Aufhebung des Schulgeldes.

(Beilage Nr. 67.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec** (von der Tribune; liest Art. VIII des Gesetzes aus Beilage Nr. 67).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Artikel das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung wird Art. VIII unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec** (liest Art. IX des Gesetzes aus Beilage Nr. 67.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen Artikel. Abgeordneter **Seidl** hat das Wort.

Abgeordneter **Seidl** (L.-G. Marburg): Bei der Berathung über Art. I habe ich mir bereits gestern erlaubt, mich gegen die Sonderstellung der Landeshauptstadt Graz auszusprechen, heute erlaube ich mir noch einen Grund anzuführen, weshalb ich glaube, daß diese Maßregel eine Ungerechtigkeit der ländlichen Bevölkerung gegenüber wäre. Man sagte, die Stadtgemeinde Graz wünsche die Schulgeld-Aufhebung nicht in dem Sinne, daß sie für die Stadt Graz die gleiche Wirkung haben soll, wie für die übrigen Gemeinden des Landes, daß nämlich das Schulgeld einfach nicht gezahlt wird, und der Ersatz dafür theilweise aus dem Bezirks- und theilweise aus dem Landesfonde fließe, sondern die Stadt Graz beanspruche eine Entschädigung für das aufgehobene Schulgeld.

Als Grund dagegen führe ich Folgendes an. In allen Schulgemeinden war und ist bis jetzt noch das Schulgeld vorgeschrieben, und durch die Aufhebung desselben entgehen allen Schulgemeinden und allen Ortsschulfonden bedeutende Einnahmen. Ich glaube die Ziffer richtig zu treffen, wenn ich behaupte, daß die Schulgeldvorschreibung im Durchschnitte 10 Percent der Steuervorschreibung der gesammten directen Steuern mit allen landesfürstlichen Zuschlägen beträgt. Gestern wurde gesagt, der Entgang, welchem die Landeshauptstadt Graz dadurch ausgesetzt wird, daß das Schulgeld ohne ein Aequivalent dafür aufhört, betrage rund 20.000 fl. Ich kenne zwar gegenwärtig nicht die Ziffer der Steuervorschreibung für die Stadt Graz, aber so viel ich mich erinnere, beträgt das bei weitem nicht die 10 Percent der Steuervorschreibung für die Stadt Graz. Wenn man nun allen übrigen Schulgemeinden keinen Ersatz für den Entgang des Schulgeldes bietet,

und mit Recht, so frage ich, mit welchem Rechte will die Landeshauptstadt Graz eine Entschädigung dafür beanspruchen? Wenn die Stadt Graz gegen die Aufhebung des Schulgeldes war, so wurde die Stimme der Stadt Graz in diesem hohen Hause gehört, wenn sie sich aber im Gegensatze zu dem flachen Lande gegen die Aufhebung des Schulgeldes aussprach, so glaube ich doch nicht, daß jetzt die Aufhebung des Schulgeldes für sie nicht jene Wirkung haben soll, wie für die übrigen Schulgemeinden. Ich wiederhole die Behauptung, daß die Schulgeldvorschreibung im ganzen Lande, mit Ausnahme der Stadt Graz, mindestens 10 Percent der gesammten directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen beträgt, und behaupte ferner, daß der Herr Referent im Landes-Ausschusse auch in der Lage wäre, sofort zu constatiren, ob das von mir angegebene Percentenverhältniß richtig ist oder nicht. Ich bitte dann, zu erheben, in welchem Verhältnisse die Schulgeldvorschreibung der Stadt Graz zur directen Steuer sammt allen Zuschlägen ist, und dann bitte ich, zu erwägen, ob, wenn man der Landbevölkerung gegenüber mit einem Federstriche aus dem Präliminare der Ortsschulfonde eine bedeutende Einnahme strich, dieß bei der Stadt Graz nicht geschehen darf, ob der Landesfädel dazu herangezogen werden soll, um aus dem Säckel jener Steuerträger, welche durch diese Maßregel belastet werden, die Stadt Graz zu entlasten. Ich werde daher aus diesem Grunde nebst anderen schon früher angeführten Gründen gegen den Artikel IX stimmen.

Abgeordneter **Remschmidt** (St. Graz): Mein sehr geehrter Vorredner, der Herr Abgeordnete der Landgemeinden Marburg, hat in seiner eben gehaltenen Rede die Behauptung aufgestellt, daß die Landeshauptstadt Graz viel mehr begünstigt würde, als die übrigen Theile des Landes, daß es also eine Ungerechtigkeit wäre, wenn man der Stadt Graz eine Entschädigung für das aufgehobene Schulgeld in Aussicht stellte. Ich möchte diese Behauptung auf das richtige Maß zurückführen und will dieß mit Ziffern beweisen.

Wenn man den Bericht des Landes-Ausschusses zur Hand nimmt, wird man dort die Ziffern der Steuerschuldigkeit der Landesumlagen und der Subventionen finden, welche die Bezirksschulfonde vom Lande erhalten. Die Steuerschuldigkeit der Landesumlagen Steiermarks beträgt 6,812.686 fl. Davon zahlt die Stadt Graz 329.836 fl. somit 22 Percent. Wenn man dieß als Basis annimmt, so muß man sagen, daß zu allen Auslagen, welche vom Landesfonde bestritten werden, Graz mit 22 Percent theilnimmt. Wenn wir nun im Berichte des Landes-Ausschusses die Subventionen, welche von Seite des Landesfondes den Schulbezirken gegeben werden,

ansehen, so finden wir, daß diese jährlich 344.975 fl. betragen, nur zwei Bezirke bekommen nichts, nämlich Luttenberg und die Stadtgemeinde Graz. Rechnet man 22 Percent von 344.975 fl., so findet man, daß die Stadt Graz zu den Subventionen an die Schulbezirke Steiermarks 73.800 fl. mitzahlt; außerdem erhält sie ihre eigenen Schulen mit einem Betrage von 93.000 fl.

Ob daher der Vorwurf, den der geehrte Herr Vorredner gemacht hat, daß die Stadt Graz dem Lande gegenüber begünstigt sei, gerechtfertigt ist, will ich dem Ermessen des h. Hauses anheim stellen. Die Stadt Graz ist verhältnismäßig viel höher besteuert, als die Landgemeinden, weil die Basis der Besteuerung für die landesfürstlichen Steuern eine höhere ist, als in den übrigen Theilen des Landes. Rechnet man aber 10 Percent von den landesfürstlichen Steuern, so würde dieß einen viel höheren Betrag ausmachen. Daher können diese 10 Percent keine solche Anwendung für die Stadt Graz finden, wie für die übrigen Bezirke.

Ich finde daher den Antrag des Unterrichts-Ausschusses, daß die Stadt Graz für die Aufhebung des Schulgeldes, welches jetzt 28.000 fl. beträgt, entschädigt werde, ganz gerechtfertigt. Ueberdieß ist es nur eine theilweise Entschädigung, da die Stadt Graz auch dann um 10.000 fl. mehr zahlen muß, als jetzt.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich möchte vorerst constatiren, daß ich bei der vorausgegangenen Abstimmung gegen den Artikel VIII gestimmt, und jetzt nur deswegen das Wort ergriffen habe, weil ich keine Lust habe, lediglich die Lust zu erschüttern, ohne einen andern Erfolg zu erzielen. Ueber diesen Gegenstand habe ich mich in der vorigen Session bereits zur Genüge ausgesprochen, ich knüpfe daher lediglich die Gründe daran, welche mich bestimmen, stante concluso über den Artikel VIII, für den Artikel IX der Vorlage des Unterrichts-Ausschusses zu stimmen.

Der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Marburg behauptet, die Gerechtigkeit erfordere die Gleichstellung der Stadt Graz mit dem Lande. Ich aber glaube, gerade die Gerechtigkeit fordert die Annahme des Artikels IX.

Man sagt, das Schulgeld, welches der Stadt Graz entzogen wird, entgehe ebenso allen Schulgemeinden des Landes. Hier ist aber nur der Unterschied der, daß alle Schulgemeinden des Landes es vorzogen, die Schulkosten in anderer Weise aufzubringen. Die Stadt Graz aber bringt diese Schulkosten im Wege des Schulgeldes auf.

Der Herr Abgeordnete von Marburg fragt, mit welchem Rechte die Stadt Graz die Annahme des Artikels IX verlange? Wenn man auf die Gründe zurückgeht,

welche ich mir gestern auszusprechen erlaubte, aus welchen das Schulgeld aufgehoben wurde, so findet man nach dem Studium der Landtags-Protokolle, daß es lediglich Opportunitäts-Gründe waren. Heuer zum erstenmale soll der Beschluß über die Aufhebung des Schulgeldes principiell und gesetzlich gefaßt werden, — dieß ist im Artikel VIII ausgesprochen — und dieser Artikel wurde heuer mit tiefem Stillschweigen, aber mit großer Majorität angenommen. In den vorausgegangenen Jahren wurde es den Bezirken — und zwar in dem bekannten „Auchgesetze“ — freigestellt, das Schulgeld aufzuheben, und dafür eine 10percentige Umlage zu nehmen. Von diesem Rechte haben nun alle Bezirke des Landes Gebrauch gemacht, und ich glaube nicht, daß man mich glauben machen will, daß dieß aus didaktischen Gründen geschah.

Nun, diese Verhältnisse sind für Graz nicht bestimmend. Die Stadt Graz hat das Schulgeld bis jetzt noch nicht aufgehoben und bringt auf eine für sie leichte Weise die nöthige Summe auf, ich habe sie gestern mit beiläufig 20.000 fl. veranschlagt. Wenn die Stadt Graz jetzt gezwungen wird, das Schulgeld in ihrem Bezirke aufzuheben, was bisher nur gestattet war, denn nach Artikel VIII darf sie die Auflage des Schulgeldes nicht mehr ausschreiben, so ist es gewiß ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß ihr irgend ein Aequivalent dafür gewährt werde, um so mehr, als wie der geehrte Herr Vorredner gezeigt hat, die Stadt Graz durch die Betheiligung an der Landesumlage für das Schulwesen auf dem Lande zur Genüge sorgt.

Meine Herren! Wenn Sie den Artikel IX des Unterrichts-Ausschusses annehmen, so verstoßen Sie in keiner Weise gegen das Princip der Gerechtigkeit, was ich für meine Person, obwohl ich Abgeordneter der Stadt Graz bin, auch nicht thun würde.

Nachdem Artikel VIII unglückseliger Weise in das Gesetz über die Regelung der Lehrergehalte aufgenommen wurde, so muß ich gestehen, daß ich schon aus dem Grunde wünsche, daß Artikel IX vom h. Hause unverändert angenommen werde, da ich doch nicht gern die Frage wegen der Lehrergehalte neuerdings einen Gegenstand der Berathung dieses h. Hauses bilden sehen möchte.

Abgeordneter Freiherr v. **Rast** (St. u. M. Windischgraz): Sowohl in der Generaldebatte als in der Specialdebatte wurden von Seite jener Herren, welche vermöge ihrer Stellung in erster Linie berufen sind, die Interessen der Stadt Graz zu vertreten, Ziffern in das Treffen geführt. Ich werde mir erlauben, gegen die Anschauungen dieser Herren ebenfalls Ziffern geltend zu machen. Damit aber meine Anführungen

nicht im Vorhinein zu dem Vorwurfe führen könnten, ich hätte meine Ziffern willkürlich gruppiert, so erlaube ich mir, gleich Anfangs zu bemerken, daß die Ziffern, die ich anführen werde, dem Berichte entnommen sind, welchen unser Landes-Ausschuß über seine Wirksamkeit vorgelegt hat.

Es wurde von Seite des geehrten Freundes des Abgeordneten für Radkersburg gesagt: die Stadt Graz sei durch die landesfürstlichen Steuern, durch die Gemeindezuschläge und durch die Landesumlagen in viel höherem Maße in Anspruch genommen, als die übrigen Theile des Landes. Nun muß ich mich vor Allem gegen die Bemerkung wenden, als wäre es die Stadt Graz, welche höher in Anspruch genommen wird. Wäre dieser Satz auch richtig, so könnten doch nur die Steuerträger der Stadt Graz damit gemeint sein. (Rufe: Natürlich!) Ich glaube, den Nachweis liefern zu können, daß die Steuerträger der Stadt Graz im Verhältniß gegen die anderen Gemeinden — in Procenten ausgedrückt — weniger zahlen.

Die Stadt Graz zahlt an Gemeindeumlagen 20 Procent, an Bezirksumlagen nichts; Arnfels zahlt an Gemeindeumlagen 42 Procent, an Bezirksumlagen 30 Procent; Auffsee zahlt an Gemeindeumlagen 36 Procent, an Bezirksumlagen 15 Procent; Eisenerz zahlt an Gemeindeumlagen 24 Procent, an Bezirksumlagen 14 Procent; Knittelfeld zahlt an Gemeindeumlagen 26 Procent, an Bezirksumlagen 25 Procent; Mautern zahlt an Gemeindeumlagen 28 Procent, an Bezirksumlagen 11 Procent, und Marburg zahlt an Gemeindeumlagen 25 Procent, an Bezirksumlagen 19 Procent. Diese Ziffern galten für das Jahr 1873.

Es fällt nun für die Stadt Graz schwer in's Gewicht, daß daselbst, obwohl Graz einen selbstständigen Bezirk bildet, keine Bezirksumlagen eingehoben werden.

Ferner wurde von einem Herrn Redner gesagt, daß die Stadt Graz 22 Procent der gesammten Landesumlage decke. Nun muß ich mir doch erlauben, ihm eine kleine Ungenauigkeit nachzuweisen. Der Procentsatz von 1,533.736 fl. macht nur 21 $\frac{1}{2}$ Procent aus. (Große Heiterkeit.)

Die Sachlage hinsichtlich der Deckung des Ausfalles, welcher durch die Aufhebung des Schulgeldes entsteht, ist folgende:

Es wurde den Bezirken die Alternative gestellt, entweder das Schulgeld fortzuerheben, oder eine 10procentige Bezirksumlage dafür einzuhoben, und es sind auch bis auf zwei Bezirke sämtliche Bezirke Steiermarks darauf eingegangen; das Schulgeld wurde thatsächlich abgeschafft. Hätte die Stadt Graz den gleichen Vorgang beobachtet, hätte sie die Umlagen um

10 Procent erhöht, so würden diese 10 Procent von der Steuervorschreibung sammt den Zuschlägen pro 1873 im Betrage von 867.997 fl. 86.799 fl. 70 kr. ausmachen. So viel hätte aber die Stadt Graz nicht nöthig, weil die Bezüge der Lehrer pro 1873 nur 59.242 fl. ausgemacht haben. Berechnet man nun jenes Drittel, von welchem der Unterrichts-Ausschuß im Artikel IX spricht, so ergibt sich von dem Voranschlage pro 1874 per 55.306 fl. für die Stadt Graz 18.420 fl. Würde man auf den Antrag des Landes-Ausschusses mit 57.110 fl. zurückgreifen, so würde es 19.060 fl. ausmachen. Diese Summe ist, wie man sieht, beinahe vollkommen congruent mit derjenigen, welche die Stadt Graz bisher an Schulgeld bezogen hat, denn dieselbe macht pro 1873 18.618 fl. aus. Summirt man dasjenige, was im Ausweise als „alte Titel“ erscheint, was aber meines Erachtens als Gemeindeumlage geleistet wird, zu dem Schulgelde, so bekommt man 58.922 fl. Während nun zum Beispiel der Bezirk Aflenz für die Schulauslagen 30 $\frac{1}{2}$ Procent und der Bezirk Marburg 38 $\frac{2}{10}$ Procent der Bezirksumlagen verwenden, so verwendet die Stadt Graz nur 23 $\frac{8}{10}$ Procent.

Nun soll durch das Drittel der Ausfall vollkommen gedeckt werden, welchen die Stadt Graz durch die Aufhebung des Schulgeldes erleidet. Ich stelle mich nicht auf den Standpunkt, den mein Vorredner der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Marburg eingenommen hat, ich sage nicht, man soll der Stadt Graz gar nichts geben. Ich stelle mich auf den Standpunkt, daß es der Billigkeit doch nicht ganz entspräche, der Stadt Graz einen Betrag zu ersetzen, den sie in Wirklichkeit doch nicht bekommen hat. Wenn man die Einhebungskosten rechnet, wenn man ferner berücksichtigt, daß die Stadt Graz bei Forterhebung des Schulgeldes bei den armen Schülern viele Befreiungen davon eintreten lassen muß, so dürfte sich gewiß der Betrag von 18.680 fl. um Einiges herabmindern.

Ich würde mir daher, um einerseits den Anforderungen der Stadt Graz gerecht zu werden, und andererseits auch dem Argumente zu begegnen, daß bei den Bezirken, die das Schulgeld aufgehoben, die ihre Bezirksumlagen auf 10 Procent erhöht haben, und denen in der Vorlage eine noch weitere Erhöhung zugemuthet wird, auch ein Abstrich von der Summe entstehen wird, den Antrag zu stellen erlauben, es möge im Artikel IX statt der Worte „ein Drittel“ gesetzt werden „ein Viertel“.

Landeshauptmann: Ich bitte, mir diesen Antrag schriftlich zu übergeben. (Geschieht.) Abgeordneter Dr. **Rechbauer** hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Der letzte Herr Vorredner hat von jenen Herren gesprochen,

welche die Stadt Graz zu vertreten haben. Meine Herren! Ich glaube, daß alle Herren, welche in diesem h. Hause sitzen, das Land zu vertreten haben, mögen sie von diesem oder jenem Ort gewählt worden sein, und ich glaube auch, daß sie alle Interessen des Landes mit gleich warmen Herzen vertreten sollen. Weil ich Vertreter des ganzen Landes bin, fühle mich eben deshalb auch verpflichtet, die Interessen der Landeshauptstadt Graz zu vertreten, und muß gegen die Art und Weise, wie man die Vertreter nach ihren Orten nennt, entschieden protestiren, denn ich kenne nur Vertreter des Landes, mit gleichen Pflichten gegen die Interessen des ganzen Landes.

Dieses vorausgeschickt, erlaube ich mir, auf die eben gehörten Ausführungen zurück zu kommen. Es wird als eine Ungerechtigkeit bezeichnet, wenn die Stadt Graz eine Entschädigung für die Aufhebung des Schulgeldes, die gegen ihren Willen beschlossen wurde, verlangt. Ich aber glaube, es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn man der Stadt Graz diese Entschädigung nicht gewähren wollte. Nach dem Reichs-Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869 ist die Verpflichtung zur Erhaltung der Schulen Sache der Gemeinden, und so ist es auch bisher gehandhabt worden. Weil aber unsere Gemeinden im Lande in der Regel in finanzieller Hinsicht schwach sind, so hat man es in ihrem Interesse für gut befunden, einen andern Modus als die Einhebung des Schulgeldes zur Aufbringung der Kosten, welche für die Erhaltung der Schulen nothwendig sind, einzuführen. Man wollte hiezu auch die Stadt Graz heranziehen. Die Stadt Graz hat es aber in ihrem Interesse gefunden, hierauf nicht einzugehen, sondern sie hat das Schulgeld als erstes Mittel zur Erhaltung der Schulen betrachtet. Man zwingt nun die Stadt Graz, diese Kosten auf andere Weise hereinzubringen. Die Folge davon ist, daß ihr nicht nur der bedeutende Bezug an Schulgeld entgeht, sondern sie muß für das Land noch ein Fünftel des gesammten Schulaufwandes tragen, sie muß daher gegen 70.000 fl. darauf zahlen. Nun ist man sonst nicht so rückfichtsvoll und bedenkt nicht, was die Stadt Graz noch in anderer Beziehung für das Land leisten muß.

Im Allgemeinen beträgt die Steuervorschreibung für Graz 1,060.000. Davon machen die Landesumlagen allein 400.000 fl. aus, daher mehr als ein Fünftel der ganzen Landesumlage. Dabei muß man berücksichtigen, daß die Stadt Graz 23 Percent für die Grundentlastung des Landes zahlen muß, wovon sie nichts hat, da dieser Vortheil nur dem Lande zu Gute kommt. Man berücksichtigt weiter gar nicht, daß das Land, also mittelbar auch die Stadt Graz, die

Krankenhäuser erhält. Während die Stadt Graz ihr eigenes Krankenhaus erhalten muß, zahlt sie überdieß wieder ein Fünftel der Kosten für die Krankenhäuser des Landes mit. Man berücksichtigt ferner auch nicht, daß das Land die Kosten für die Siechenhäuser bestreitet. Während also die Stadt Graz ihr eigenes Siechenhaus erhält, muß sie doch wieder ein Fünftel für die Erhaltung der Siechenhäuser des Landes mitzahlen.

Die Stadt Graz hat sich nicht dagegen gewehrt; sie leistet, was man von ihr verlangt, sie ist aber nun bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, weil die eigenen Einnahmen nur 40.000 fl. betragen, während das Budget derselben 900.000 fl. ist. Man zwingt die Stadt Graz, die Schulen aus eigenen Kräften zu erhalten, und entzieht ihr durch den Artikel VIII das Recht, das Schulgeld, welches doch bisher einen nicht unbedeutenden Theil der Schulkosten deckte, einzubeheben. Wäre es nicht die höchste Unbilligkeit, die man gegen die Stadt Graz ausübte, wenn man ihr nicht das geringe Aequivalent dafür bietet, von dem im Artikel IX die Rede ist?

Ich begreife wahrhaftig nicht, wie man da von einer Ungerechtigkeit des Begehrens der Stadt Graz sprechen kann, während es wahrlich eine Ungerechtigkeit wäre, wenn man nicht berücksichtigen wollte, was die Stadt Graz für das Land in anderen Beziehungen leistet.

Wenn ein verkehrter Herr Vorredner die Ziffern der Umlagen der einzelnen Bezirke Steiermarks citirt, daß zum Beispiel Aflenz so viel, die Stadt Graz aber nur so viel zu bezahlen hat, so ist dieß ein ganz falscher Maßstab, denn, je größer die Steuer ist, desto geringer ist der Percentensatz der Umlage. Hier in Steiermark macht ein Kreuzer der Landesumlage 30.000 fl., in Nieder-Oesterreich dagegen 100.000 fl. aus, und doch ist die Umlage dort nicht höher, sondern nur die Gesammtsumme der Steuern ist eine höhere. Die Steuer in Nieder-Oesterreich, insbesondere in Wien ist so bedeutend, daß ein Kreuzer Umlage schon eine große Summe ausmacht; wo daher das Steuermaß niedriger ist, muß die Umlage höher sein, um doch etwas hereinzubringen. Daher ist die Vergleichung des Abgeordneten Freiherrn v. Raft kein richtiger Maßstab.

Diese Frage ist übrigens in diesem h. Hause schon so oft besprochen worden, und sie liegt so plan und offen vor, daß man die Augen vor den gegebenen Verhältnissen verschließen müßte, wenn man das nicht als billig erkennen wollte, was der Landes-Ausschuß und der Unterrichts-Ausschuß dem h. Hause vorschlägt, und es müßte offenbar an Sinn für Billigkeit fehlen, wenn man annehmen wollte, das h. Haus würde diese Verhältnisse nicht würdigen.

Ich glaube daher mit Beruhigung erwarten zu dürfen, daß Artikel IX nach dem Antrage des Unter- richts-Ausschusses angenommen wird.

Abgeordneter **Hemtschmidt** (St. Graz): Ich möchte mir doch erlauben, eine Berichtigung über die Ziffern zu geben, welche der Herr Abgeordnete aus Windisch-Graz dem Vertreter der Stadt Graz gegenüber angeführt hat. Er sagte, daß die Stadt Graz nicht mehr als 20 Percent von den landesfürstlichen Steuern als Gemeinde-Umlage bezahle, und daß sie keine Bezirks-umlage habe. Er hat aber wohlweislich, weil es vielleicht doch nicht in seine Rechnung gepaßt hätte, verschwiegen, daß die Stadt Graz noch 6 Percent Zins- kreuzer, welche jährlich 180.000 fl. ausmachen, und 33 Percent Verzehrungssteuer zu entrichten hat. Wenn man diese beiden Ziffern zusammenstellt, so wird sich der Per- centenbetrag der Steuerleistung von Graz viel höher herausstellen, als in den meisten übrigen Gemeinden Steiermarks.

Abgeordneter Freiherr v. **Rast** (St. u. M. W. Graz): Ich muß nur auf das Lebhafteste bedauern, daß ein geehrter Herr Vorredner in meinen Worten etwas gesucht hat, was ich durchaus nicht hinein gelegt habe. Ich habe mich nur der Redewendung bedient, daß jene Herren, welche vermöge ihrer Stellung vor- züglich berufen sind, die Interessen der Stadt Graz zu vertreten — und habe darunter jene Herren ge- meint, welche Mitglieder des Gemeinderathes der Stadt Graz sind — doch jedenfalls, wenn es sich um die speciellen Interessen der Stadt Graz handelt, in erster Linie das Wort dafür ergreifen werden. Das war der Sinn meiner Worte; denn ich anerkenne und weiß sehr gut, daß hier im h. Hause jeder Abgeordnete nach seinem besten Wissen und Gewissen stimmen wird, und nicht specielle Rücksichten, sondern nur die Interessen des Landes hiebei zu seiner Richtschnur nehmen wird.

Dies wollte ich nur zur Berichtigung anführen. Ich muß mir nur noch erlauben, einige Worte hinzu- zufügen. Es ist hier die Frage aufgeworfen worden, — oder man bekommt eigentlich Anlaß, diese Frage auf- zuwerfen — warum zahlt überhaupt die Stadt Graz mehr zu den Umlagen? Die Antwort auf diese Frage ist nicht sehr schwierig. Weil die Stadt Graz die höchste Basis für die Steuer bildet, und weil sich in der Stadt Graz der Handel, der Verkehr und die Industrie concentriren, und weil die landesfürstlichen Steuern in Folge dessen höher sind, müssen auch die Zuschläge, welche das Land von diesen Steuern einhebt, größer sein.

Abgeordneter **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich werde mich sehr kurz fassen, und glaube vorausschicken zu dürfen, daß mich bei der Abstimmung nicht Sonderinteressen bestim-

men, sondern daß ich nur das für richtig und gerecht halte, was für das Interesse des ganzen Landes nützlich ist.

Wir haben es hier mit Ziffern zu thun, welche, wenn von der Stadt Graz gesprochen wird, unendlich groß, wenn aber vom Lande gesprochen wird, unendlich klein sind. Ich habe schon gestern darauf hingewiesen, daß die Umlagen auf das Land bedeutend hoch gegriffen werden müßten, und die Rechnung, welche ich da ge- funden habe, hat mich bestimmt, zu bitten, das Land möge den ganzen Kostenaufwand für die Schulen über- nehmen, weil der Landbevölkerung dadurch einige Er- leichterung geschaffen wird. Wir, die wir mit der Scholle und den Interessen des flachen Landes mehr verknüpft sind, rechnen natürlich nur mit kleineren Ziffern; daher ist es auch leicht begreiflich, daß man uns leicht den Vorwurf machen kann, wir treiben nur Kirchturmpolitik. Ich glaube aber doch, daß diese kleinen Ziffern sowohl in Unter- als Mittel- und Ober-Steiermark, soweit sie die Landbevölkerung betreffen, vollkommen gleich sind. Es ist daher natürlich, daß uns die großen Ziffern, mit welchen wir nichts zu thun haben, nicht sehr geläufig sind. Nichtsdestoweniger glauben wir aber doch die Gerechtigkeit in Anspruch nehmen zu dürfen, daß wir unsere kleinlichen Interessen in's Treffen führen dürfen, weil dann die Lasten noch drückender werden, wenn man mit einem hohen Per- centfage rechnet. Die Grundlage, nach welcher die Um- lagen-Percente berechnet werden, sind die landesfürst- lichen Steuern. Diese sind hoch in der Gesamtziffer, aber überall gleichmäßig, in Graz ebenso, wie in den übrigen Gemeinden. Wenn wir also sagen, der gleiche Percentfage, der für Alle gilt, habe auch für Graz zu gelten, so kann man dann nicht mit jenen Ziffern kommen, welche uns vorgehalten wurden, indem uns gesagt wurde, die Stadt Graz zahle den fünften Theil der Umlage. Das ist richtig, aber sie zahlt verhältnis- mäßig nicht mehr Umlagen, als alle übrigen Gemein- den; im Gegentheile, auf Grund der Nachweisungen welche uns der Landes-Ausschuß gegeben hat, ist sogar klar hervorgegangen, daß die Stadt Graz weit weniger an Umlagen zahlt, als die übrigen Gemeinden.

Wir haben es nicht mit der Gesamtziffer, welche die Umlagen im Lande repräsentiren, sondern lediglich mit der Steuergrundlage zu thun, und zu fragen: zahlt die Stadt Graz so viel auf Grundlage der Steuern, wie die übrigen Gemeinden im Lande oder nicht? Und darauf müssen wir antworten: die Stadt Graz zahlt sogar weniger.

Was uns der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Rech- bauer bezüglich der Krankenhäuser u. s. w. gesagt hat, glaube ich nicht näher besprechen zu dürfen, wir

kämen dann dahin, daß wir sagen müßten, es ist nicht möglich, die Steuern gleichmäßig zu vertheilen. In der letzten Zeit wurde hier im h. Hause so viel von Gerechtigkeit und Billigkeit gesprochen, daß man Allen das Gleiche geben sollte, daß wir uns die Ueberzeugung verschafft haben, wir seien gar nicht in der Lage, Allen absolut gleich gerecht zu werden. Das ist eben gar nicht möglich.

Was die Krankenhäuser betrifft, so gibt es sehr viele Bezirke, welche von den Krankenhäusern keinen Vortheil haben, aber doch für die Erhaltung derselben indirect mitzahlen müssen. Es gibt eine Menge von Grundbesitzern, die ihre Kinder nicht in die Mittelschulen nach Graz schicken können, um ihnen eine höhere Ausbildung und Erziehung zukommen zu lassen, damit sie dann behaglicher, und nicht bloß von der Handarbeit, und dem magern Ertrag von Grund und Boden leben müssen, aber sie können es nicht thun, ihre Verhältnisse sind nicht darnach angethan. Es gibt eine große Zahl von Gemeinden, welche ebenfalls ihre Kinder nicht in die Volksschule schicken können, nicht allein wegen der Unkosten, sondern auch wegen der ungünstigen Localverhältnisse, wegen der zu großen Entfernung. Heute steht z. B. in einer Zeitung ein Artikel, daß der Schulbesuch im Oberlande in einem Bezirke sehr gering ist, weil die Entfernung der Schule so groß ist, daß Einzelne ihre Kinder nicht in die Schule schicken können. Um aber gerecht und billig zu sein, sollen doch Alle gleich zahlen; wir werden es aber bei diesem Streben unmöglich dahin bringen können, daß wir für jeden Einzelnen absolut gleich gerecht sind.

Wir müssen uns aber auf den Standpunkt des Allgemeinen stellen und sagen: Wir haben nivellirt, das Schulgeld ist aufgehoben, wir haben es als Landesfache erklärt, daß zu den Schulkosten für die allgemeine Erziehung Jeder gleich beizutragen hat. Meine Herren! Wenn Alle gleich viel zahlen sollen, dann muß die Stadt Graz denselben Percentsatz zahlen, welchen man von der Landbevölkerung fordert. Daß die Ziffer an sich für die Stadt Graz höher ist, kommt eben daher, weil sie, wie gesagt, in dem glücklichen Verhältnisse ist, eine höhere Grundlage zu haben. Hat Jemand ein Einkommen von 100 fl., so wird er nur 10 fl. zahlen, wenn 10 Percent für die Umlage angenommen werden; wer aber ein Einkommen von 10.000 fl. hat, wird 1000 fl. zahlen müssen; er kann sich aber doch nicht beklagen und sagen: ich zahle viel mehr als der Andere, — denn der Percentsatz ist bei Beiden gleich, und er befindet sich eben in der glücklichen Lage, ein viel größeres Einkommen zu haben als der Andere. Die Rechnung ist ganz einfach. Wir sagen, das Schulgeld ist aufge-

hoben, die Bezirke haben dafür bis jetzt eine Umlage von 10 Percent vom Ordinarium zu zahlen, d. i. 7 Percent von der Gesamtsteuer, sie werden in Zukunft 10 Percent von der Gesamtsteuer, d. i. um 3 Percent mehr zahlen.

Wie stellt sich dieß in Graz? Graz hat 60.000 fl. für die Lehrer zu bezahlen, wir bezahlen aber der Stadt Graz, weil das Schulgeld aufgehoben ist, 20.000 fl., mithin bleiben der Stadt Graz noch 40.000 fl. zu zahlen. Was zahlt die Stadt Graz nun für ihre Schulen? 4 Percent.

Meine Herren! Wo ist da die Unbilligkeit, wenn wir sagen, zu den Lasten der Volksschule müssen Alle gleich beitragen. Wir fordern nur vollkommen Gerechtes, wenn wir verlangen, daß auch die Stadt Graz 10 Percent zahle. Ich hätte wegdecretirt, daß Graz etwas Besonderes noch zu zahlen habe, denn ich wollte dieß vom ganzen Lande. Um eben gerecht zu werden, muß ich sagen, diesen Drittel-Zuschlag streichen wir und lassen den ganzen Paragraphen fallen. Graz zahlt dann bloß 6 Percent. Der nächste Paragraph wird uns schon Gelegenheit geben, die Ausgleichung herzustellen.

Ich empfehle daher, diesen Artikel IX ganz wegzulassen.

Abgeordneter **Brandstetter** (L.-G. Marburg): Ich möchte zur Rechtfertigung meiner Abstimmung erklären: Wenn ich mich dem Antrage Seidl anschließe, liegt mir jeder engherzige und feindselige Gedanke der Landeshauptstadt gegenüber ferne. Ich glaube, es sei unrichtig, wie schon der Herr Abgeordnete Lohninger erwähnt hat, die einzelnen Gemeinden und ihre Leistungen entgegen zu halten. Jedes Gesetz, welches eine Besteuerung ausspricht, ist in seiner Rückwirkung auf die einzelnen Steuerträger anzuwenden; die Rückwirkung erfolgt ja nicht auf dem Säckel der Gemeinde, sie ist auf dem Urquell, aus welchem alle Mittel fließen, auf die Steuerträger anzuwenden, und da dachte ich, der Artikel IX wäre dann gerechtfertigt, wenn nachgewiesen wird, daß bei Annahme des Artikels X die Steuerträger der Stadt Graz sich in jener Lage befinden, in welcher sich die Steuerträger jeder anderen Gemeinde befinden, welche ebenfalls aus dem Landesfonde einen Zuschuß erhält. Ich halte es für leicht möglich, daß uns vielleicht vom Landes-Ausschusse in der nächsten Session der Nachweis geliefert wird, daß, wenn durch Annahme des Artikels X die Bezirke einen Zuschuß bekommen sollen, auch der Stadt Graz ein Zuschuß gewährt werden müsse. So lange dieser Calcul nicht gemacht ist, glaube ich, ist jeder einzelne Abgeordnete verpflichtet, sich zu fragen: Befinden sich die Steuerträger jener Gemeinde, welche ich kenne, welche mir nahe liegt, nicht

in unglünstigerer Lage? Nicht vom Standpunkte der großen Ziffer, sondern in der Rückwirkung auf die Steuerträger, glaube ich, ist der Beweis zu liefern, daß der Artikel IX ebenso die Steuerträger trifft wie der Artikel X. Weil das aber nicht vorausgesehen werden kann, und ich es für möglich halte, daß im nächsten Jahre von Seite des Landes-Ausschusses die Nothwendigkeit für die Stadt Graz nachgewiesen wird, darum unterstülze ich den Antrag, daß der Stadt Graz nur die Vortheile des Artikels X zu Gute kommen.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (St.-G. Graz): Zur Rechtfertigung unserer Berechnung möchte ich noch Eines bemerken. Auf dem Lande wird lediglich die directe Grundsteuer als Maßstab der Steuerberechnung genommen und zwar nach dem sogenannten Reinertragniß. Allein, meine Herren, Sie werden sich nicht einer Täuschung hingeben, wenn Sie annehmen, daß das Reinertragniß, wie es der Grundsteuer unterzogen wird, nicht ein wirkliches, sondern nur ein fictives ist, und daher der Grundbesitz, der das eigentliche Steuerobject im Sinne des Gesetzes ist, der Besteuerung nicht vollkommen unterzogen werden kann. Anders ist das Verhältniß bei der Stadt Graz, wo die Hauszinssteuer ein vollkommen gegebener Factor ist, eine Steuer, der sich kein Steuerpflichtiger entziehen kann. Die Hauszinssteuer im ganzen Lande beträgt 818.000 fl.; davon zahlt Graz allein 687.000 fl. Das ist eine vollständig gegebene Ziffer, wo die Umlage davon, der sich Niemand entziehen kann, Jeden schwer trifft. Bei der Grundsteuer aber ist die Umlage nach Einschätzung des alten Katasters und auf den Ertragniß-Ausweisen gegründet, welche den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Darum ist auch die Steuerreform im Zuge und wird auch erfolgen müssen.

Ich wollte das nur bemerken, um zu zeigen, daß schon der Maßstab, den man anwendet, ein nicht gleicher und nicht richtiger ist.

Abgeordneter **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich bedauere sehr, in dieser Frage so oft die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen zu müssen; allein, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, provocirt mich dazu. Ich bin in der Lage, sowohl Grundsteuer, als Hauszinssteuer in einer Stadt zu zahlen.

Wenn Sie betrachten, welche Mühe, welche Sorgfalt und Klugheit ein Grundbesitzer aufwenden muß, bis er es nur dahin bringt, irgend ein Reinertragniß noch herauszubringen, das ihm gewiß nie gestattet, in einer Equipage herumzufahren, wenn er sonst Nichts hat (Heiterkeit), daß er überhaupt klug wirtschaften muß, um nur ordentlich leben zu können, dann werden Sie zugestehen, daß die Grundsteuer wenn sie noch so

gering ist, drückend ist. Was hat man dagegen als Hausbesitzer zu thun? Wie groß sind die administrativen Lasten? Man cassirt den Zins ein, schreibt die Quittungen, bezahlt die Bestallung des Rauchfangkehrers, des Dachdeckers, des Brunnenmeisters, und ist fertig. Von dem Bruttoertragnisse werden 15 Percent zur Bestreitung dieser Auslagen abgezogen; von dem sicher einfließenden Betrage, dessen Einhebung gewiß keine große Mühe macht, zahlt man dann die Steuer. Wenn man aber die Lage des Grundbesitzers in's Auge faßt, meine Herren, — welcher Jammer und Elend, der hat zu kämpfen früh und spät, um nur irgend ein Reinertragniß zu erzielen.

Wenn man daher sagt, die Grundsteuer-Reform sei deshalb nothwendig, weil der Grund zu wenig besteuert ist, so muß ich das negiren. Ich habe den Verhandlungen angewohnt, und mir schien, der Hauptgrund derselben war der, eine gleichmäßige Besteuerung in Oesterreich herbeizuführen; denn wir haben Bezirke, welche in der That zu hoch besteuert sind, und wir werden sehen, daß bei Durchführung der Steuerreform geringere Reinertragnisse werden angegeben werden müssen, als die gegenwärtigen. Ich kann mich hier auf ein praktisches Beispiel berufen, und brauche nicht weit zurückzugreifen. Wir haben hier getagt, wenn ich mich recht erinnere, als die hiesige Sparcasse, welche nur auf Grundlage von Reinertragnissen zunächst Darlehen gibt, genöthigt war, weil die Rückzahlung nicht erfolgte, Realitäten zu verkaufen und es nicht jener Betrag eingegangen, der auf Grundlage des Steuer-Reinertragnisses zur Werthausmittlung angegeben war. Ich erinnere daran, daß in Unter- oder Mittel-Steiermark Realitäten waren, welche billiger verkauft werden mußten, als das ausgemittelte Reinertragniß capitalisirt, nachgewiesen hat.

Aus allen diesen Erfahrungen geht hervor — und ich glaube, von den Grundbesitzern nicht widersprochen zu werden — daß die Grundsteuer im Großen und Ganzen keine, ich will nicht weiter gehen, zu niedrige ist. Der Vergleich ist daher nicht richtig, wenn man sagt, daß die Städte bezüglich der Steuer im größeren Nachtheile sind. Ich habe mir erlaubt, dieß auch als Städte auszusprechen, da ich die Landbewohner gerne entlasten würde, weil ich weiß, mit welcher Mühe sie irgend ein Reinertragniß herausbringen.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Schreiner** (St.-G. Graz): Der eine Herr Abgeordnete von Marburg bringt der Stadtgemeinde Graz eine wohlwollendere Beurtheilung entgegen, als sein verehrter Colleague von der Umgebung Marburg; er vertröstet wenigstens die Stadt Graz auf die Anwendung des Artikels X des

Gesetzes nach, vom Landes-Ausschusse dießbezüglich gepflogenen Erhebungen. Die Botschaft — muß ich sagen — hör' ich wohl, doch fehlet mir der Glaube. (Heiterkeit.)

Ein flüchtiger Blick auf unsere heutigen Vorlagen zeigt, daß, wenn der Gesamtbetrag der directen Steuern der Stadt Graz nach dem älteren Ausweise 867.991 fl. beträgt, die einzuzahlende 10percentige Umlage 86.799 fl. betragen würde. Es würde daher meines Erachtens eine Subvention für die Stadtgemeinde Graz von Seite des Landes zu Schulzwecken da nicht leicht eintreten können.

Noch wohlwollender als mein verehrter Nachbar zur Linken ist mein Collega von jener Seite (rechts) des hohen Hauses, welcher damit helfen will, daß im Artikel X anstatt 10 Percent bloß 6 Percent gesetzt werden; da meint er, würde die Stadt Graz wohl in der Lage sein, von der Landes-Subvention gewiß Gebrauch zu machen; allein er möchte da übersehen machen, daß dann die Stadtgemeinde Graz noch eben diese 4 Percent mehr für Schulauslagen für das gesammte Land zu zahlen hätte.

Abgeordneter Dr. **Reichbauer** (St.-G. Graz): Zur factischen Berichtigung: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten aus dem Großgrundbesitz entgegen, daß ich nicht im Entferntesten gesagt habe, daß die Grundsteuer zu gering sei, sondern zunächst, daß die Grundlage zur Besteuerung eine ganz unsichere, und die Grundsteuer daher eine solche ist, der man sich eher entziehen kann, als der Hauszinssteuer. Nicht von der Höhe, sondern von der Grundlage war die Rede.

Abgeordneter **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich muß gestehen, daß ich unendlich erstaunt bin darüber, daß man nun findet, die Grundsteuer sei so niedrig bemessen, daß sie zu den Lasten viel eher herangezogen werden könnte, als die Hauszinssteuer, und dieß wurde so vorgebracht, als ob die ganze Hauszinssteuer bloß von der Landeshauptstadt Graz gezahlt würde. Dieß letztere ist natürlich nicht der Fall; die Hauszinssteuer wird nicht bloß in Graz, sondern auch in den anderen Städten, Märkten und Landgemeinden, wo überhaupt eine Vermietung von Wohnungen stattfindet, eingehoben. Daß aber die Grundsteuer die drückendste von allen Steuern ist, daß sie diejenige ist, die der betreffende Grundbesitzer am allerschwersten aufbringt, das ist doch so vielseitig bekannt und anerkannt, daß ich staunen muß, nun auf einmal die Behauptung zu hören, die Grundsteuerträger befänden sich in einer günstigeren Lage als die Träger der Einkommen-, Erwerb- und Hauszinssteuer.

Dem, daß immer nur die hohen Ziffern vorge-

führt werden, welche aus der Stadt Graz in den Landesfädel fließen, wurde schon damit entgegnet, daß sie nur im Verhältnisse zur Steuerkraft stehen. Wenn sie nun in diesem Verhältnisse stehen, so begreife ich wahrhaftig nicht, wie man sie als Beweis einer ungleichen Besteuerung hervorheben kann. Wenn es sich immer nur um die Höhe der Ziffern handelte, und man die reinen Ziffern nennen würde, welche von den einzelnen Gemeinden gezahlt werden, dann käme man endlich zu der Consequenz, daß alle Gemeinden gleich viel zahlen müßten, nämlich nicht gleiche Percente, sondern gleiche Summen; — und das wäre doch eine sonderbare Consequenz! Es ist doch natürlich, daß jede Stadt so viel Percente zahlt, als ihrer Steuerkraft entspricht, und wenn dieß der Fall ist, finde ich die Rechnung des Herrn Abgeordneten **Kemtschmidt**, ich will nicht sagen unrichtig, aber ich finde heraus, daß, während die Stadt Graz circa 25 Percent der Steuern zahlt, sie nur 22 Percent der Landesumlagen zahlt; kurz, ich finde da nicht das große Mißverhältniß heraus. Daß Graz 25 Percent der Steuern bezahlt, daß Graz eine so große Steuervorschreibung hat, beweist eben nur, daß Graz in viel günstigeren, viel glücklicheren Verhältnissen lebt, als die Landgemeinden, und ich bin überzeugt, daß die Landgemeinden recht froh wären, wenn sich bei ihnen die Steuerobjecte in solchem Maße fänden, daß man sie höher besteuern könnte. Sie würden sich dann nicht über die großen Steuersummen, die sie zu bezahlen haben würden, beklagen, wenn dieselben nur im Verhältnisse zu ihrem Erwerbe, zu ihrem Einkommen stehen.

Ich komme nun auf meine Behauptung zurück, daß das einzig Richtige ist, daß bei Aufhebung des Schulgeldes für Alle mit gleichem Maßstabe vorgegangen werde, nämlich, daß das Schulgeld bei allen Gemeinden des Landes aufgehoben werde, und zwar aus dem Grunde, weil die Schulgeldvorschreibung bei den Landgemeinden nicht nur percentual gleich, sondern viel höher ist, als bei der Stadt Graz, und weil der Entgang an Einkommen für die Ortschulфонде percentual weit höher ist, als bei der Stadt Graz. Ich muß also nochmals und trotz wiederholten Entgegnungen sagen, daß ich es für eine Ungerechtigkeit hielte, wenn man dem Grundsatz der gleichmäßigen Aufhebung des Schulgeldes nicht huldigte.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte über den Artikel IX für geschlossen, und bringe den Antrag **Kast**, der dahin geht, daß es im Artikel IX statt: „ein Drittel“ heißen soll: „ein Viertel“ zur Unterstützung.

(Derselbe wird hinreichend unterstützt.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Serner**: Ich darf doch wohl voraussetzen, daß man mir nicht zumuthet, ich wolle die Stadt Graz protegiren, denn ich habe in der laufenden Landtags-Periode wiederholt Anlaß gefunden, die Interessen des Landes im Gegensatz zu den Interessen der Stadt Graz aufzufassen. Dessen ungeachtet vertheidige ich die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses aus voller und eigener Ueberzeugung.

Ich knüpfe zunächst an die Behauptung an, es sei durch die Aufhebung des Schulgeldes die Bestreitung aller Lehrergehälter als Landessache erklärt worden. Das ist keinesfalls richtig; nach wie vor ist die Bestreitung der Lehrergehälter Sache der Bezirke und des Landes, und soll es auch nach der Vorlage des Unterrichts-Ausschusses bleiben; nach wie vor sollen auch die Schulgemeinden, die Ortsschulфонде das Ihrige thun, um die Bedürfnisse der Schule zu decken. Es ist aber nicht möglich, die Verhältnisse aller dieser Corporationen zur Schule zu nivelliren; es wird immer ein Gemeinde-, ein Bezirkschulфонд reicher sein als der andere, einer immer mehr bedürfen, als der andere.

Wir haben im vorigen Jahre und vor zwei Jahren gehört, daß die Gemeinde Eisenerz eine 100procentige Gemeindeumlage benöthige, und es ist Niemandem eingefallen, den Antrag zu stellen, es solle der Landesfond der Gemeinde Eisenerz irgend etwas gewähren, damit das Verhältniß der Gemeindeumlage von Eisenerz nicht so exorbitant verschieden gegenüber den anderen Gemeinden sei. Wenn mein Nachbar wohlhabender ist als ich, kann das Land sich nicht darein mischen, um diese Verschiedenheit zu nivelliren. Wenn also der Stadtschulфонд Graz und die Stadt Graz bei Bestreitung ihrer Lehrergehälter in günstigerer Lage ist, als eine andere Gemeinde, so ist das kein Grund, darin eine Ungerechtigkeit zu finden.

Der positive Grund ist aber nach meiner Ueberzeugung am gediegensten vom Herrn Abgeordneten Kemschmidt entwickelt worden. Wenn Graz so und so viel zur allgemeinen Subvention beiträgt, die das Land an die verschiedenen Schulфонде zahlt, so hat Graz das unleugbare Recht, aus dieser Subvention einen Antheil zu bekommen. Dieser Antheil mit 22 Percent oder rund ein Fünftel würde sich auf 73.000 fl. beziffern; das Land würde aber der Stadt nur ein Drittel der Lehrergehälter, das ist 20.000 fl. zahlen; mithin trüge Graz die Summe von 53.000 fl. zu den Lehrergehältern des flachen Landes bei; jedenfalls eine beträchtliche Summe. Denken wir aber auch noch an die Zukunft, so finden wir, daß es weder bei den 22 Procenten, noch bei den 53.000 fl. bleiben wird. Wenn wir

voraussetzen, daß die Gesamtsteuerschuldigkeit in Steiermark zunimmt, müssen wir gestehen, daß die Hauptzunahme jedenfalls in der Landeshauptstadt Graz stattfinden wird, denn hier werden größere Actiengesellschaften, größere industrielle Unternehmungen gegründet, deren Steuerbetrag am schwersten in's Gewicht fällt. Dadurch wird sich das Verhältniß verschieben, und die Stadt Graz wird in Zukunft noch mehr als ein Fünftel oder 22 Percent zur Landesubvention beizutragen haben. Dazu kommt noch, daß viele Lehrerposten im Lande neu besetzt werden, daß die Alterszulagen heranzurücken werden, — denn wir dürfen nicht vergessen, daß die Stadt Graz zu dem Gehalte jedes Lehrers, den wir anstellen, und zu jeder Alterszulage wieder ein Fünftel wird beisteuern müssen.

Aus diesen Gründen halte ich den Antrag des Unterrichts-Ausschusses für vollkommen gerecht, und spreche mich gegen den Antrag Rast aus, welcher obige Ziffer zum Nachtheile der Stadt Graz verschieben würde.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung, und zwar, um eine größere Freiheit bei der Abstimmung zu lassen, nach dem Vorgange von gestern, zuerst über den Ausschußantrag, damit jene Herren, welche für diesen stimmen sollten und in der Minorität bleiben, noch in der Lage seien, für den Antrag Rast zu stimmen. Wenn beide Anträge nicht durchgehen, ist der Artikel IX gefallen. (Zustimmung.)

Abgeordneter **Seidl** (R.-G. Marburg): Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Abgeordneter **Scholz** (St.-G. Voitsberg): Ich bitte, zu constatiren, daß ich mich der Abstimmung enthalte, denn ich glaube, in dieser Sache befangen zu sein.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Artikel IX in der Fassung des Unterrichts-Ausschusses

„Artikel IX. Von diesem Zeitpunkte an wird „dem Stadtschulфонде der Landeshauptstadt Graz „ein Drittel jener Auslagen aus dem steiermärkischen Landesfonde vergütet, welche der Erstere „für die gesetzlichen Gehälter, Remunerationen, „Functions- und Substitutionsgebühren der gesetzlichen bestellten Lehrer der öffentlichen Volksschulen „bestreitet“ —

zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche den Artikel IX in dieser Fassung annehmen, bei Namensaufruf mit „Ja“, welche denselben ablehnen, mit „Nein“ zu antworten.

(Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten:

Karajan Ritter v., Dr.,	Conrad, Freiherr v., Dr.
Attems, Graf.	Fleisch, Dr.
Carneri, Ritter v.	Sackelberg, Freiherr v.

Hammer-Burgstall, Freih.	Portugall, Dr.
Kaiserfeld Josef, v., Dr.	Kechbauer, Dr.
Kaiserfeld Moriz v., Dr.	Kemtschmidt.
Kottulinsky, Graf v.	Schlosser, Dr.
Pipp, Dr.	Schreiner, Ritter v., Dr.
Michel, Dr.	Sernec, Dr.
Miller, Ritter v.	Syz.
Neupauer, Edler v., Dr.	Washington, Freiherr v.
Oberranzmeyer.	Wretschko, Dr.
Pairhuber.	

Mit „Nein“ stimmten:

Allinger.	Karlon.
D'Avernas-Desenffans	Lehmann, Dr.
Alfred, Graf.	Lohninger.
D'Avernas-Desenffans	Muschler, Dr.
Heinrich, Graf.	Nagele.
Bärnfeind.	Neckermann, Dr.
Boeß, Dr.	Pauer.
Brandstetter.	Platz, Graf.
Dominkuš, Dr.	Rast, Freiherr v.
Gmeiner, Dr.	Reuter.
Grogger.	Seidl.
Gudenus, Freiherr v.	Walterskirchen, Freih. v.
Heilsberg, Dr.	Wannisch, Dr.
Herman.	Weinhandl.
Janeschitz.	Bošnjak, Dr.
Rahr.	Zischof, Freiherr v.

Abwesend waren:

Zwergger, Dr., Fürstbisch.	Kellersperg, Freiherr v.
Stepischnegg, Dr., Fürstbisch.	Stremayr, Edler v., Dr.
	Liebl (krank).

Abgeordneter Scholz enthielt sich der Abstimmung.)

Der Artikel IX nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses wurde mit 30 Stimmen gegen 25 abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rast, welcher dahin geht, daß der Artikel IX nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses lauten solle, nur mit dem Unterschiede, daß es in demselben anstatt „ein Drittel“ heißen solle: „ein Viertel“, zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche denselben annehmen, beim Namensaufrufe mit „Ja“, diejenigen, welche ihn ablehnen, mit „Nein“ zu antworten.

(Mit „Ja“ stimmten:

Karajan, Ritter v., Dr.	Conrad, Freiherr v., Dr.
Attems, Graf.	Fleisch, Dr.
Carneri, Ritter v.	Hackelberg, Freiherr v.

Hammer-Burgstall, Freih.	Portugall, Dr.
Kaiserfeld Josef, v., Dr.	Rast, Freiherr v.
Kaiserfeld Moriz v., Dr.	Kechbauer, Dr.
Kottulinsky, Graf.	Reuter.
Pipp, Dr.	Schlosser, Dr.
Michel, Dr.	Schreiner, Ritter v., Dr.
Miller, Ritter v.	Sernec, Dr.
Neupauer, Edler v., Dr.	Syz.
Oberranzmeyer.	Washington, Freiherr v.
Pairhuber.	Wretschko, Dr.

Mit „Nein“ stimmten:

Allinger.	Rahr.
D'Avernas-Desenffans	Karlon.
Alfred, Graf.	Lehmann, Dr.
D'Avernas-Desenffans	Lohninger.
Heinrich, Graf.	Muschler, Dr.
Bärnfeind.	Nagele.
Boeß, Dr.	Neckermann, Dr.
Brandstetter.	Pauer.
Dominkuš, Dr.	Platz, Graf.
Gmeiner, Dr.	Seidl.
Grogger.	Walterskirchen, Freih. v.
Gudenus, Freiherr v.	Wannisch, Dr.
Heilsberg, Dr.	Weinhandl.
Herman.	Bošnjak, Dr.
Janeschitz.	Zischof, Freiherr v.

Abwesend waren:

Zwergger, Dr., Fürstbisch.	Kellersperg, Freiherr v.
Stepischnegg, Dr., Fürstbisch.	Kemtschmidt.
	Stremayr, Edler v., Dr.
	Liebl, Dr. (krank).

Abgeordneter Scholz enthielt sich der Abstimmung.)

Auch der Antrag Rast ist abgelehnt, und zwar mit 28 gegen 26 Stimmen. Artikel IX ist daher gefallen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec**: (liest den Art. X des Gesetzes aus Beilage Nr. 67.)

Ich habe zu bemerken, daß im Eingange des Artikels X, nachdem der Artikel IX gefallen ist, die Worte: „in den übrigen Bezirken des Landes“ nicht passen. Der Unterrichts-Ausschuß hat mich dießbezüglich beauftragt, vorzuschlagen, daß diese Worte aus dem Artikel X des Gesetzes wegfallen.

Abgeordneter **Lohninger** (G.-G.-B.): Das h. Haus hat durch die jetzige Abstimmung gezeigt, daß es dem Grundsätze der gleichen Belastung nicht abhold sein dürfte. Wir haben durch die jetzige Bestimmung, nachdem die Stadt Graz allein ihre Lehrer erhalten

wird, eine circa 6percentige Umlage für Schulzwecke, für die Stadt Graz decretirt. Consequenter Weise müssen wir auf den Satz kommen, daß das Umlage-Percent in gleicher Höhe festgesetzt werde, und das ist mit 6 Percent.

Meine Herren! Ich habe mir gestern erlaubt, abzuwehren, daß das Land mehr belastet werde, als es gegenwärtig der Fall ist; um nun consequent zu sein, müßte ich den Antrag stellen, daß 10 Percent des Ordinariums für Schulzwecke bezahlt werden. Mir scheint die Rechnungsschwierigkeit, die man uns vorgehalten hat, nicht groß zu sein; überhaupt scheinen mir alle Rechnungsaufgaben überwindlich zu sein; daher wir auch noch die Umrechnung der 10 Percent vom Ordinarium auf irgend einen Percentsatz der Gesamtsteuer vornehmen könnten. Da 10 Percent des Ordinariums 7 Percent der Gesamtsteuer ungefähr gleichstehen, stelle ich den Antrag:

„Es möge der Artikel X angenommen werden, wie er im Antrage des Unterrichts-Ausschusses vorgeschlagen wurde, nur soll es in demselben anstatt: „mehr als 10 Percent der gesamten directen Steuern“ heißen: „mehr als 7 Percent der gesamten directen Steuern.“

Abgeordneter Freiherr v. **Sadelberg** (G.=G.=B.): Der Antrag Lohninger hat insoferne eine gewisse Berechtigung, als er auf dem Gesetze über die Bezirks-Vertretungen beruht, wornach 10 Percent der directen Steuern hätten eingehoben werden sollen, und die 7 Percent der gesamten Steuern, die er beantragt, ungefähr dasselbe Ausmaß bilden wie 10 Percent des Ordinariums. Demungeachtet kann ich mich jetzt seinem Antrage umsoweniger anschließen, als ein Beschluß gefaßt ist, — ich verwahre mich vor jeder Kritik, — der nach meiner subjectiven Ansicht, Graz in sehr drückender Weise belastet. Denn durch die Annahme seines Antrages würde diese Belastung noch erhöht, indem dadurch die Landes-Umlage erhöht, und in Folge dessen die Stadt Graz in noch höherem Maße herangezogen würde. Deswegen muß ich bei diesen geänderten Umständen für die Aufrechthaltung des Artikels X in der Fassung, die der Unterrichts-Ausschuß beantragt, stimmen.

Mich bewegt aber auch noch ein anderer Umstand, gegenwärtig das Wort zu ergreifen. Die Abstimmung über Artikel IX ist für mich sehr maßgebend, und ich möchte in Folge dessen auf den § 13 der Geschäftsordnung hinweisen, welcher lautet:

„Bei Gegenständen von größerem Umfange kann

über besonderen Antrag eine zweite Lesung mit der Wirkung beschloffen werden, daß nach einmal erfolgter Abstimmung über jeden Theil, Paragraphen oder Absatz der Vorlage erst die wiederholte Beschlußfassung darüber in derselben, oder in einer folgenden Sitzung entscheide; ebenso kann auch die Abstimmung über die Vorlage im Ganzen nach vorgenommener Detailabstimmung beantragt und beschloffen werden.“

Ich stelle nun den Antrag, es möchte von dem § 13 der Geschäftsordnung Gebrauch gemacht werden, und zwar schon jetzt, weil die Annahme desselben mir speciell und vielen meiner Gesinnungsgenossen ermöglichen würde, in die Specialdebatte über die übrigen Paragraphen ganz anders einzugehen, als wie wenn gegenwärtig der Antrag abgelehnt würde.

Abgeordneter Dr. **Bretschko** (H.=K. Leoben): Ich möchte nur auf einen Trugschluß hinweisen, der in den Erörterungen des Herrn Abgeordneten Lohninger liegt. Es ist schon von einer Seite darauf hingewiesen worden, doch muß ich mir erlauben, etwas eingehender darauf zurück zu kommen. Er sagte: Die Stadt Graz zahlt gegenwärtig so viel, daß dieß nach Procenten berechnet, 6 Percent ihrer Umlage ausmacht, und daraus soll hervorgehen, daß, wenn auch von den Bezirken auf dem Lande eine 6percentige Umlage gefordert wird, eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten zu Stande komme. Die Sache verhält sich aber gerade entgegengesetzt. Die Stadt Graz zahlt so viel an Landes-Umlagen, daß 10 Percent davon, wie schon der Herr Berichterstatter bemerkt hat, viel mehr ausmachen, als ihre Lehrer kosten, sie zahlt demnach gegenwärtig factisch die Tangente zu jener Summe, aus welcher die Bezirke im Lande subventionirt werden. Diese Tangente wird desto größer, je weniger die Bezirke aufbringen. Wollen Sie, meine Herren, daher diese 10 Percent auf 7 oder 6 Percent reduciren, so haben Sie, nachdem der Artikel IX verworfen ist, zu der einen Unbilligkeit offenbar noch eine weitere hinzugefügt. Die Ablehnung des Artikels IX ist daher ein Grund mehr, jetzt bei der 10percentigen Umlage zu verbleiben. Das wollte ich, die Berechnung anlangend, sagen.

Aber noch eine andere Consequenz, die auch schon besprochen wurde, muß ich wenigstens andeuten; es ist dieß das viel angerufene Ernennungsrecht der Lehrer. Je weniger die Bezirke zahlen, desto weniger Schulen werden ihrem Ernennungsrechte zufallen; es werden nach und nach, trotzdem wir das Princip verworfen haben, alle Lehrstellen aus dem Landesfonde zu dotiren, trotzdem wir den Grundsatz acceptirt haben, die Bezirke, um sie in ihrem Ernennungs-Rechte nicht zu schmälern, nach wie vor mitzahlen zu lassen, trotz alle-

dem würden wir jetzt einen Beschluß fassen, durch welchen nach und nach den Bezirken dieses Recht ver-
kümmer, ja im Laufe der Zeit geradezu auf ein Mi-
nimum herabgesetzt würde.

Mir scheint, daß darin ein Widerspruch gelegen
wäre, und ich würde deshalb die unveränderte Annahme
des Artikels X empfehlen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das
Wort verlangt (Niemand meldet sich), erkläre ich die
Debatte für geschlossen.

Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg bean-
tragt auf Grundlage des § 13 der Geschäftsordnung
eine zweite Lesung über die Vorlage im Ganzen nach
vorgemommener Detailabstimmung, das heißt eine
dritte Lesung des ganzen Gesetzes. Ich glaube,
dieser Antrag kann in jedem Momente der Verhand-
lung gestellt werden, und bringe daher denselben zuerst
zur Unterstützung.

(Derfelbe wird hinreichend unterstützt.)

Nun ersuche ich diejenigen Herrn, welche den An-
trag Lohninger unterstützen, sich zu erheben. (Ge-
schieht.) Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

Seruec: Durch den Antrag Lohninger sollen dem
flachen Lande an der Bezirksumlage 3 Percent erspart
werden. Schon mein geehrter Herr Vorredner hat aus-
einander gesetzt, mit welchem Nachtheile dieses Erspar-
niß verknüpft ist; es geht dadurch nämlich ein Theil des
Lehrer-Ernennungsrechtes verloren. Denn wenn auch
7 Percent von der Gesamtsteuer eben so viel ausmachen
würden, als 10 Percent vom Ordinarium, würde man
darum am Ernennungsrechte verlieren, weil die Lehrer-
gehälter erhöht werden, daher nicht mehr so viele Lehrer
aus derselben Summe von dem Bezirksschulфонде besol-
det werden können.

Es ist aber auch nicht richtig, daß 7 Percent von
der Gesamtsteuer ebenso viel betragen, als 10 Percent
vom Ordinarium. Ich halte mich an die Beilage G
des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses „die lan-
desfürstlichen Steuern und Zuschläge ohne die Gemeinde-
Zuschläge“; das Verhältniß wird nicht alterirt, ob wir
diese weiteren Zuschläge hinzu rechnen oder nicht. Nach
dieser Beilage würde 1 Percent der Landesumlage,
berechnet von den Steuern sammt den Zuschlägen, im
ganzen Lande betragen 40.175 fl., denn die Gesamt-
steuervorschreibung beträgt 4,017.571 fl. Wenn man
davon die Steuervorschreibung der Stadt Graz im Be-
trage von 867.997 fl. abzieht, bleiben 3,149.574 fl.
Diese Ziffer ist daher die Steuervorschreibung für die
Bezirke des flachen Landes mit Ausschluß der Landes-

hauptstadt Graz. Ein Percent der Bezirksumlage würde
rund betragen 31.500 fl. Siebenmal 1 Percent der
Landesumlage 7×40.000 beträgt, also 280.000 fl., was
noch immer nicht so viel beträgt, als die Bezirke mit
7 Percent entrichten würden.

Die Differenz ist ziemlich stark, so daß eine
Spentige Bezirksumlage demjenigen, was bisher ent-
richtet wurde, näher käme. Die Ziffer von 8 Percent
würde aber noch den Nachtheil haben, daß die Bezirke
dadurch zum Theile ihr Lehrer-Ernennungsrecht verlieren,
und diese Einbuße wird um so stärker, je mehr Lehrer
ernannt werden, und je mehr die Alterszulagen wachsen;
denn die Anforderungen an die Bezirksschulфонде werden
auch dann wieder steigen.

Darum empfiehlt sich der Antrag des Unterrichts-
Ausschusses als jener, welcher das Ernennungsrecht der
Lehrer den Bezirken am meisten wahr.

Abgeordneter **Lohninger** (G. G. B.): Zur thät-
sächlichen Berichtigung: Es sind uns Ziffern
angeführt worden, welche ich berichtigen muß, weil sie
im Widerspruche stehen, mit dem, was vorliegt. Die
Gesamtsteuern im ganzen Lande außer der Landes-
hauptstadt Graz betragen 3,339.550 fl.
das Ordinarium des ganzen Landes außer
der Landeshauptstadt Graz beträgt . . . 2,243.581 fl.
7 Percent von ersterer Summe betragen 233.768 fl.
und 10 Percent vom Ordinarium betragen 224.358 fl.
daher 7 Percent von der Gesamtsteuer, abgesehen
von dem geringen Unterschiede von 9000 fl., den 10 Per-
centen vom Ordinarium beinahe gleich kommen. Die
Ziffern liegen gedruckt vor uns, und sind nicht anzu-
zweifeln.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

Seruec: Thatsächlich habe ich mich daran gehalten, daß
1 Percent der Landesumlage 40.176 fl. ausmachte; 7 Per-
cent würden demgemäß in runder Summe 280.000 fl.
betragen, und das wäre noch nicht hinreichend, um die
Subventionen zu decken.

Wenn man also den Bezirken 3 Percent ersparen
wollte, müßte die Landesumlage um mehr als 2 Percent
erhöht werden; das bisherige Verhältniß würde verrückt
und für die Bezirke nicht viel genommen, denn nicht
einmal 1 Percent wird auf das Land überwält, und
dabei ginge überdies das Ernennungsrecht der Lehrer
den Bezirken in bedeutendem Maße verloren.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung
über den Artikel X, Alinea 1, und zwar mit Auslassung
des Percentsatzes. Wenn das erste Alinea in der Fassung
des Unterrichts-Ausschusses angewommen werden sollte,
dann bringe ich zuerst den höheren Percentsatz, 10 Per-
cent, nach dem Ausschuß-Antrage, sollte dieser nicht ange-

nommen werden, den Percentsatz von 7 Percent nach dem Antrage Lohninger zur Abstimmung.

Abgeordneter **Seidl** (L.=G. Marburg): Ich bedauere mich gezwungen zu sehen, um namentliche Abstimmung bezüglich der Höhe des Percentsatzes zu bitten.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche den Artikel X nach der Vorlage des Unterrichts-Ausschusses mit Auslassung der Worte „in den übrigen Bezirken des Landes“ und vorbehaltlich der Abstimmung über den Percentsatz, annehmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Percentsatz von 10 Percent annehmen, beim Namensaufrufe mit „Ja“, welche ihn ablehnen, mit „Nein“ zu antworten.

(Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten:

Karajan, Dr., Ritter v.,	Neupauer, Edler v., Dr.
Attems, Graf v.	Oberanzmeyer.
Carneri, Ritter v.	Fairhuber.
Conrad, Freiherr v., Dr.	Portugall, Dr.
Fleisch, Dr.	Rechbauer, Dr.
Hackelberg, Freiherr v.	Schlosser, Dr.
Hammer-Burgstall, Freih.	Schreiner, Ritter v., Dr.
Kaiserfeld Josef, v., Dr.	Sernec, Dr.
Kaiserfeld Moriz, v., Dr.	Syz.
Kottulinsky, Graf.	Washington, Freiherr v.
Michel, Dr.	Wretschko, Dr.
Miller, Ritter v.	

Mit „Nein“ stimmten:

Allinger.	Lehmann, Dr.
D'Avernas = Deszenffans	Lipp, Dr.
Alfred, Graf	Lohninger.
D'Avernas = Deszenffans	Muschler, Dr.
Heinrich, Graf	Nagele.
Bärnsfeld.	Neckermann, Dr.
Boesl, Dr.	Bauer.
Brandstetter.	Platz, Graf.
Gmeiner, Dr.	Rast, Freiherr v.
Grogger.	Reuter.
Gubenus, Freiherr v.	Seidl.
Heilsberg, Dr.	Walterskirchen, Freiherr v.
Herman.	Wannisch, Dr.
Janeschitz.	Weinhandl.
Kahr.	Bošnjak, Dr.
Karlson.	Zischof, Freiherr v.

Abwesend waren:

Zwenger, Dr., Fürstbischof.	Kellersperg, Freiherr v.
Stepischnegg, Dr., Fürstbischof.	Kemtschmidt.
Dominikus, Dr.	Stremayr, Edler v., Dr.
	Kiebl (Frank).

Abgeordneter **Scholz** enthielt sich der Abstimmung.)

Der Antrag auf Einschaltung von „10 Percent“ in das erste Alinea des Artikel X ist mit 30 Stimmen gegen 23 abgelehnt.

Abgeordneter **Seidl** (L.=G. Marburg): Ich ziehe meinen Antrag auf namentliche Abstimmung bezüglich der Einschaltung von 7 Procent nach dem Antrage Lohninger zurück.

Landeshauptmann: Ich ersuche demnach jene Herren, welche in den ersten Absatz des Artikel X nach dem Antrage Lohninger 7 Percent eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Dieser Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die beiden anderen Absätze des Artikel X, in deren letzterem es jetzt anstatt „10percentigen“ zu heißen hat „7percentigen“, annehmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Sernec** (liest Artikel XI, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 67).

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift (Niemand meldet sich zum Worte), bringe ich Artikel XI, Titel und Eingang des Gesetzes zur Abstimmung.

(Dieselben werden bei der Abstimmung unverändert angenommen.)

Ich erlaube mir, das h. Haus darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge der Ablehnung des Artikel IX selbstverständlich die Nummern der nachfolgenden Artikel je um eins vorrücken.

Der Antrag **Hackelberg** auf die Vornahme einer dritten Lesung des Gesetzes wurde hinreichend unterstützt.

Abgeordneter **Freiherr v. Hackelberg** (G.=G.=B.): Ich sehe mich veranlaßt, meinen Antrag auf Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes zurückzuziehen, weil ich denn doch nicht die Verantwortung auf mich nehmen möchte, daß das ganze Gesetz bei dieser Abstimmung vielleicht falle.

Landeshauptmann: Es ist schwer, einen unterstützten Antrag zurückzuziehen. Wenn ihn aber Niemand aufnimmt, bleibt er zurückgezogen.

Abgeordneter **Freiherr v. Hammer = Burgstall** (G.=G.=B.): Ich nehme diesen Antrag auf. (Heiterkeit).

Landeshauptmann: Es handelt sich nun darum, ob dieser Antrag auf Vornahme einer zweiten, beziehungsweise dritten Lesung angenommen wird.

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec**: Der Unterrichts-Ausschuß schlägt bezüglich dieses Gegenstandes auch noch zwei Resolutionen vor.

Die erste Resolution gründet sich darauf, daß in dem eben zum Beschlusse erhobenen Gesetze den provisorischen Lehrern Remunerationen von 60 bis 70 Percent des ordentlichen Lehrer-Gehaltes angewiesen sind, während einige derselben im Genusse von höheren Bezügen stehen. Der Unterrichts-Ausschuß beantragt diefalls, denselben diese höheren Bezüge zu belassen, in so lange sie ihre gegenwärtigen Posten bekleiden.

Die zweite Resolution dürfte der Unterrichts-Ausschuß nur mit großer Mühe durchbringen. Der Unterrichts-Ausschuß wollte nämlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Gehalte der Lehrer vom 1. Mai 1874 an zu erhöhen sind, der Stadt Graz den Ausfall ersetzen und ihr daher einen Betrag von 2000 fl. anweisen.

Nach dem über Artikel IX gefaßten Beschlusse scheint jedoch das h. Haus dieser Resolution keine günstige Stimmung entgegen zu bringen.

(Niest die Resolution a aus Beilage Nr. 77.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu der Resolution a das Wort? (Niemand meldet sich.) Da Niemand zu dieser Resolution das Wort ergreift, bringe ich selbe zur Abstimmung. Sie lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) „Provisorische Lehrer, welchen höhere Bezüge angewiesen sind, als die nach Artikel IV dieses Gesetzes ihnen zukommenden, bleiben, so lange sie die gegenwärtigen Posten bekleiden, im Genusse ihrer bisherigen Bezüge.“

(Diese Resolution wird angenommen.)

Wünscht Jemand zur zweiten Resolution, lautend:

b) „Dem Stadtschulfonde der Landeshauptstadt wird aus dem Landesfonde zur Ausgleichung für die Gehaltserhöhung des aus dem Stadtschulfonde dotirten Lehrpersonals im Zeitraume vom 1. Mai bis 30. September 1874 ein Betrag von 2000 fl., zahlbar in fünf gleichen Raten à 400 fl., am Ersten jeden Monats angewiesen“

das Wort?

Abgeordneter **Seidl** (L.-G. Marburg.): Ich glaube, daß diese Resolution nach den bisher gefaßten Beschlüssen gänzlich entfallen muß.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

Sernec: Die Resolution lit. b entfällt nicht mit Nothwendigkeit, weil im Artikel IX bloß gesagt war, welche Zahlungen der Landesfond an den Stadtschulfond nach dem 1. October 1874 zu leisten hätte, während die Be-

stimmung über die Zahlung vom 1. Mai bis 1. October 1874 durch die Ablehnung des Artikels XI nicht nothwendigerweise entfallen muß, wengleich das h. Haus dieser Resolution wohl schwerlich zustimmen dürfte.

(Bei der Abstimmung wird diese Resolution abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun, die mit dem Gegenstande im Zusammenhange stehenden Petitionen vorzutragen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

Sernec: Im Zusammenhange mit dem beschlossenen Gesetzentwurfe sehen mehrere Petitionen, die ich mir erlauben werde, je nach dem besonderen Inhalte gruppenweise vorzutragen.

Die erste Gruppe solcher Petitionen stellt ihr Begehren auf Wahrung des Ernennungsrechtes der Lehrpersonen an Volksschulen für den Bezirkschulrath. Zu dieser Gruppe gehören folgende Petitionen:

des steiermärkischen Lehrerbundes,
des Stadtschulrathes in Marburg,
der Bezirkschulräthe von Deutsch-Landsberg und Eibiswald,
des Bezirks-Schulrathes von Mureck,
des Bezirks-Schulrathes von Radkersburg,
des Bezirks-Schulrathes von Stainz,
des Grazer Lehrervereines.

Alle diese Petitionen sind durch die früher gefaßten Beschlüsse erledigt.

Der obersteirische Landes-Lehrerverein zu Leoben, ferner der Lehrerverein in Maria-Zell, der Lehrerverein der Bezirke St. Gallen, Liezen und Rottenmann, in Admont, der Ennsthaler Lehrerverein in Leoben, endlich die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen des Bezirkes Schladming und der Lehrkörper der vierclassigen Volksschule in Liezen haben gleichlautende Petitionen an den h. Landtag gerichtet:

um Verminderung der bisherigen vier Gehaltsstufen auf drei;

um Festsetzung der Gehalte nach diesen drei Classen mit 900, 800 und 700 fl.;

um Festsetzung der Alterszulagen mit dem Betrage von 100 fl. ohne Unterschied der Gehaltsstufen;

um Herabsetzung des Termines zur Erlangung der ersten Alterszulage von 15 auf 10 Jahre;

um Festsetzung der Gehalte der Unterlehrer mit 80 Percent des Lehrergehaltes;

um Regelung der Functionszulagen;

um Zuerkennung eines entsprechenden Naturalquartiers, eventuell einer 25percentigen Entschädigung für Lehrer und Unterlehrer;

um Aufhebung des § 12 „Uebergangsbestimmungen“ vom 13. October 1870 und um die vollzählige Anrechnung der Dienstjahre von der Adjustirungsprüfung und Hauptschullehrerbefähigung an.

Der Unterrichts-Ausschuß hat diese Petitionen, insoferne er mehrere der darin gestellten Bitten für begründet ansah, bei seiner Vorlage berücksichtigt und über die übrigen keine besonderen Anträge stellen zu sollen geglaubt.

Landeshauptmann: Diese soeben verlesenen Petitionen sind sonach als erledigt zu betrachten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Seruec:** Im Zusammenhange damit haben einzelne Lehrer Haushaltsrechnungen vorgelegt, so die Lehrer der Knabenvolksschule in Judenburg, der Lehrer Isidor Radivec an der Volksschule zu Aigen bei Jrdning, der Lehrer Anton Augustin in Wörschach, Schulbezirk Jrdning, der Oberlehrer Josef Kosoroch in Jrdning, der Lehrer Josef Langeder in Donnerstachau, Bezirk Jrdning, der provisorische Lehrer Johann Leitner in Bleiberg, Schulbezirk Jrdning; dieselben unterstützen bloß die früheren Petitionen der Lehrervereine, und sind demnach ebenfalls als erledigt zu betrachten.

Die Lehrer der Volksschule im Markte Aulsee bitten um Besserstellung ihrer Lehrergehalte in Berücksichtigung der dortigen Theuerungsverhältnisse.

Der Unterrichts-Ausschuß hat es für genügend gehalten, daß diese Lehrer nach den gefaßten Beschlüssen eine Aufbesserung von 100 fl. bekommen; in eine weitere Bevorzugung des Marktes Aulsee glaubte der Unterrichts-Ausschuß jedoch nicht einzugehen.

Die Vereinsleitung des Lehrervereines Umgebuung Marburg, wie auch der Judenburger Lehrerverein bitten, daß allen Lehrern an vierclassigen Volksschulen die Functionszulage pro 1873 belassen werde, und letzterer bittet überdieß noch, daß alle Lehrer freie Wohnungen angewiesen erhalten.

Darauf hat der Unterrichts-Ausschuß nicht weiter Rücksicht nehmen können, und betrachtet demnach alle diese Petitionen für erledigt.

Landeshauptmann: Die Anträge des Unterrichts-Ausschusses, bezüglich der verlesenen Petitionen gehen dahin, daß dem Begehren keine Folge zu geben ist, und daß die Petitionen durch die früher gefaßten Beschlüsse als erledigt zu betrachten seien. Wenn keine Einwendung erfolgt (es erfolgt keine Einwendung), nehme ich an, daß das h. Haus die Anträge des Unterrichts-Ausschusses genehmige. (Nach einer Pause:) Sie sind genehmigt.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Seruec:** Dem Unterrichts-Ausschusse wurde ferner

eine Petition der Lehrerinnen Steiermarks mit mehreren Punkten zur Berichterstattung überwiesen.

Diese Punkte sind:

1. Der Jahresgehalt einer Lehrerin ist nach den für Lehrer aufgestellten Grundsätzen gleichmäßig festzustellen.

Diesem Punkte wurde entsprochen.

2. Alle definitiv angestellten Lehrerinnen und Unterlehrerinnen, welche nach zehnjähriger, tadelloser Dienstleistung wegen Kränklichkeit, wegen unzuträglicher klimatischer Verhältnisse oder wegen einer zusagenden Eheverbindung sich gedrungen oder freiwillig veranlaßt fühlen, ihren Dienstposten künden zu müssen, erhalten nach dem Maßstabe des Gesetzes vom 4. Februar 1870 entweder ihren anrechenbaren Ruhegenuß oder eine entsprechende Abfertigung.

Der Unterrichts-Ausschuß ist darauf nicht eingegangen.

3. Bei Bemessung der Ruhegenüsse wird den gegenwärtig angestellten und pensionsberechtigten Mitgliedern des weiblichen Lehrpersonales auch jene Dienstzeit, welche sie nach Erlangung des Lehrerbefähigungs-Zeugnisses von Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Februar 1870 zugebracht haben, vollzählig angerechnet.

Auch auf diesen Punkt fand der Unterrichts-Ausschuß nicht einzugehen.

4. Die Ernennung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, in den im § 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise wie jene der andern Mitglieder des Lehrstandes von den Ernennungsberechtigten vorzunehmen.

Darüber, daß die Ernennung solcher Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten ohne Concursauschreibung geschieht, und daß mitunter Lehrerinnen angestellt werden, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzen, sondern einfache Nähterinnen sind, fand sich der Unterrichts-Ausschuß bewogen, folgenden Antrag zu stellen:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, „dahin zu wirken, daß bei Bestellung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten von den Ernennungsberechtigten auf die vorgeschriebene Lehrbefähigung Rücksicht genommen werde.“

5. Alle vor und nach der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Februar 1870 vorchriftsmäßig geprüften und mit Befähigungszeugnissen von einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt versehenen Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten erhalten eine feste Befoldung.

Auf dieses Petit glaubte der Unterrichts-Ausschuß nicht einzugehen.

6. Alle jene Lehrerinnen und Unterlehrerinnen, welche in Ermanglung einer eigenen Arbeitslehrerin außer den übrigen Lehrgegenständen ihrer Classe auch noch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und der Haushaltungskunde besorgen, erhalten hiefür eine nach der hiezu verwendeten Stundenzahl zu bemessende Remuneration.

Auch bezüglich dieses Punktes hat der Unterrichts-Ausschuß keine besonderen Anträge dem hohen Hause stellen zu sollen geglaubt.

Landeshauptmann: Das Haus hat die Anträge des Unterrichts-Ausschusses vernommen, dieselben lauten bezüglich aller Punkte, mit Ausnahme des vierten dahin, daß dem Begehren der Petenten keine Folge gegeben werde.

Bezüglich des Punktes 4 jedoch wird die Resolution beantragt:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, dahin zu wirken, daß bei Bestellung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten von den Ernennungsberechtigten auf die vorgeschriebene Lehrbefähigung Rücksicht genommen werde.“

Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

(Diese Anträge werden unverändert angenommen.)

In der Tagesordnung folgt nun der **Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, die Revision des organischen Statuts für die landschaftlichen Bürgerichulen betreffend.**

(Beilage Nr. 73.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Bretschko** (von der Tribüne; — liest den Bericht aus Beilage Nr. 73).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. (Niemand meldet sich zum Wort.) Da Niemand das Wort ergreift, erkläre ich dieselbe für geschlossen, und ersuche den Herrn Berichterstatter, den Punkt I zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Bretschko** (liest den Punkt I aus Beilage Nr. 73).

Hiezu erlaube ich mir zu bemerken, daß in der Stylisirung des Punktes I nur wenig geändert wurde.

Der bisher in Geltung stehende § 1 des organischen Statuts für Bürgerichulen vom 30. September 1868 lautet:

„Die Bürgerichulen haben den Zweck, im Anschlusse an die vierclassige Volksschule durch regelmäßigen

Unterricht die Gelegenheit zur Erwerbung der nothwendigen allgemeinen und besonderen Vorbildung Denjenigen zu gewähren, welche unmittelbar nach vollendetem Besuche dieser Schule ein Gewerbe praktisch erlernen oder sich der Landwirthschaft oder dem Kaufmannsstande widmen wollen.“

Der Unterrichts-Ausschuß hat die Worte: im Anschlusse an die vierclassige Volksschule“, um sowohl dem Antrage des Landes-Ausschusses, so wie jenem des Abgeordneten Dr. Neckermann Rechnung zu tragen, aus dem § 1 gestrichen, indem die Eintheilung der Volksschulen gegenwärtig so ist, daß nun von jeder öffentlichen Volksschule der Uebertritt in eine höhere Schule stattfinden kann, während früher ein solcher Uebertritt in eine höhere Lehranstalt gewöhnlich aus der vierclassigen Hauptschule geschah.

Ueberdieß hat der Unterrichts-Ausschuß statt der Worte: „Erwerbung der nothwendigen allgemeinen und besonderen Vorbildung Denjenigen zu gewähren, welche sich . . . widmen wollen“, den Passus substituirt: „Erwerbung einer über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichenden allgemeinen Bildung“ — weil dadurch eine Beziehung der allgemeinen Bildung an Bürgerichulen zu jener, welche die Volksschule vermittelt, herbeigeführt werden soll.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung. Der Punkt I des Unterrichts-Ausschusses geht dahin:

„I. § 1 des organischen Statuts für die landschaftlichen Bürgerichulen vom 30. September 1868 habe zulauten:

„Die Bürgerichulen haben den Zweck, durch regelmäßigen Unterricht die Gelegenheit zur Erwerbung einer über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichenden allgemeinen Bildung und jener besonderen Vorbildung zu gewähren, welche nothwendig ist, um unmittelbar nach vollendetem Besuche dieser Schule ein Gewerbe praktisch zu erlernen, oder sich der Landwirthschaft oder dem Kaufmannsstande zu widmen.“

(Derselbe wird unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Bretschko** (liest den Punkt II aus Beilage Nr. 73).

Im § 2 des alten Statuts sind die Gegenstände des Unterrichts aufgezählt, worunter auch die populäre (elementare) Mechanik fungirt. Die seitherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß dieser Gegenstand in das Gebiet der fachlichen Fortbildung so sehr eingreift, daß es aus didaktischen Gründen nicht rathsam ist, diesen Gegenstand in dem dritten Jahrgange der

Bürger Schule zu behandeln. Außerdem aber zeigt sich eine so bedeutende Ueberladung des dritten Jahrganges mit Lehrgegenständen, daß das Ziel dieses Jahrganges bis jetzt nicht erreicht werden konnte. Es ist daher schon aus Rücksicht auf die Entlastung der Bürger Schule sehr wünschenswerth, daß dieser ziemlich schwierige, wenn gleich populäre Unterrichts-Gegenstand gänzlich entfalle.

Zudem handelt es sich darum, die Zöglinge in jenem vorbereitenden Gegenstande, nämlich in der Algebra zu unterrichten, der dieselben in den Stand setzt, in einem fachlichen Fortbildungscourse auch das Studium der populären Mechanik mit Erfolg vornehmen zu können.

Landeshauptmann: Ich erkläre, da Niemand zu sprechen wünscht, die Debatte über Punkt II. für geschlossen, und bringe denselben zur Abstimmung. Er lautet:

II. „Von den im § 2 des organischen Statuts bezeichneten Unterrichts-Gegenständen hat die „populäre“ (elementare) Mechanik zu entfallen und ist „Algebra“ als neuer Unterrichts-Gegenstand aufzunehmen.“

(Dieser Punkt wird unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bretschko** (liest die Punkte III. und IV. aus der Beilage Nr. 73).

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort begehrt, schreite ich zur Abstimmung. Die Punkte III und IV. lauten:

III. „Zur Aufnahme in die I. Classe ist außer den übrigen im § 3 des organischen Statuts bezeichneten Bedingungen in der Regel das zurückgelegte eilfte Lebensjahr erforderlich.“

IV. „Die Zahl der definitiv angestellten Lehrer wird auf fünf erhöht.“

(Dieselben werden unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bretschko** (liest den Punkt V aus Beilage Nr. 73).

Abgeordneter Graf **Plaz** (L.-G. Radkersburg): Ich glaube, daß über jenen Gegenstand, der im Punkte V der Anträge des Unterrichts-Ausschusses enthalten ist, schon gestern definitiv abgestimmt wurde.

Im Artikel III des Gesetzentwurfes, betreffend die Regulirung der Lehrergehalte und die Aufhebung des Schulgeldes für die öffentlichen Volksschulen, heißt es:

„Die definitiv bestellten Lehrer an den öffentlichen Bürger Schulen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, Reichsgesetzblatt Nr. 62, errichtet werden, haben Anspruch auf einen ordentlichen Gehalt, welcher

den festen Jahresgehalt eines Volksschullehrers an dem gleichen Schulorte um 100 fl. übersteigt.“

Heute trägt aber der Unterrichts-Ausschuß darauf an, daß der Jahresgehalt von 800 fl. auf 1000 fl. erhöht werde. Zufolge der jüngst gefaßten Beschlüsse hätte daher der erste Absatz des Punktes V als überflüssig und im Widerspruche stehend, gänzlich zu entfallen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bretschko:** Ich werde mir erlauben, über diesen vermeintlichen Widerspruch eine Aufklärung zu geben, damit eine weitere Debatte darauf Rücksicht nehmen könne.

In Steiermark gibt es zwei Kategorien von Bürger Schulen: die landschaftlichen Bürger Schulen, von denen hier die Rede ist, und die andere Kategorie von Bürger Schulen, welche auf Grund des Reichs-Volksschulgesetzes errichtet werden. In Steiermark besteht von dieser letzteren Gattung bis jetzt nur eine einzige, nämlich die Mädchenbürger Schule Ferdinandeum in Graz, für welche der hohe Landtag im vorigen Jahre eine Subvention bewilligt hat. Für diese zweite Gattung von Bürger Schulen gilt das Gesetz, auf welches sich der Herr Vorredner bezogen hat. Für jene Bürger Schulen, von denen wir sprechen, gilt das Volksschulgesetz, dessen Berathung vorhin vollendet worden ist, nicht.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Punkt V lautet:

„Der Jahresgehalt der Lehrer und Directoren wird — unbeschadet des ihnen durch den Landtags-Beschluß vom 7. October 1871 zuerkannten Anspruches auf fünf Quinquennial-Zulagen von je 100 fl. und des den Directoren zustehenden Anspruches auf Natural-Quartier und eine Functions-Zulage jährlicher 200 fl. — von 800 fl. auf 1000 fl. erhöht.“

„Außerdem erhalten die Directoren und Lehrer der landschaftlichen Bürger Schulen in Graz und Judenburg Localzulagen von jährlichen 150 fl. ö.W.“

„Diese Localzulagen sind in die Pension nicht einrechenbar.“

(Dieselbe wird unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bretschko** (liest die Punkte VI, VII und VIII, aus Beilage Nr. 73).

Landeshauptmann: Ich bitte die Herren, welche mit den Punkten VI, VII und VIII, lautend:

VI. „Zur Ernennung zum Lehrer und beziehungsweise Director ist in der Regel die Nachweisung der Lehrbefähigung für Bürger Schulen erforderlich —“

VII. „Die Jahreslöhnung der Schuldiener wird — unbeschadet allfälliger Nebenbezüge derselben — von 260 fl. auf 320 fl. ö. W. erhöht —“

VIII. „Die Bestimmungen ad V und VII treten mit 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit —“ einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

Wretschko: Endlich beantragt der Unterrichts-Ausschuß, der h. Landtag wolle folgende Resolutionen annehmen:

a) „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die entsprechenden Einleitungen zu treffen, um die Schulpflicht gegenüber den landschaftlichen Bürgerschulen zu regeln.“

Ich erlaube mir, zu dieser Resolution einige Worte hinzuzufügen: Nach den Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes muß jedes Kind, wenn es 14 Jahre alt geworden ist, und aus der Schule austreten will, vor der Entlassung an einer öffentlichen Volksschule eine sogenannte Entlassungs-Prüfung ablegen, um in dem Entlassungs-Zeugniß gewissermaßen ein Document zu erhalten, daß es seiner Schulpflicht Genüge geleistet hat. Würde man für die landschaftlichen Bürgerschulen die Schulpflicht nicht regeln, dann könnte in Zukunft bei strenger Handhabung der Schulpflicht der Fall eintreten, daß ein Schüler, welcher die landschaftliche Bürgerschule absolviert, also eine Schule, deren Aufgaben höher sind, als jene der allgemeinen Volksschule, verhalten werden könnte, an einer öffentlichen Volksschule diese Entlassungs-Prüfung abzulegen. Um dieser der Entwicklung der Bürgerschulen gewiß nicht förderlichen Eventualität zu entgehen, erschien dem Unterrichts-Ausschusse die eben verlesene Resolution wünschenswert und nothwendig.

Die zweite Resolution, die der Unterrichts-Ausschuß dem h. Hause zur Annahme empfiehlt, lautet:

„Der Landtag erkennt in der Creirung einiger Stipendien für absolvierte Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten ein geeignetes Mittel, dem tatsächlichen Mangel von Bürgerschullehrern, zumal der naturwissenschaftlichen und mathematisch-technischen Gruppe, für die Zukunft zu begegnen, und beauftragt in dieser Beziehung den Landes-Ausschuß, diese Angelegenheit in weitere Erwägung zu ziehen, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Die beiden Resolutionen werden ohne Debatte genehmigt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die:

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage der steiermärkischen Landesfonde pro 1874 und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses für die Zeit vom 1. September 1872 bis Ende Semptember 1873.

(Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter, die Verhandlung einzuleiten.

(Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer übernimmt den Vorsitz.)

Berichtstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Gmeiner** (von der Tribüne): Im Namen des Finanz-Ausschusses habe ich die Ehre, zu referiren über Capitel III „Polizei“, Titel 1 „Schub“.

In dem Vorschlage des Landes-Ausschusses finden wir für diesen Titel den Betrag von 30.000 fl. als Erforderniß pro 1874 eingestellt, weil möglicherweise das Erforderniß, bei dem steten Steigen der Schüblingszahl, dem Steigen sämtlicher Preise und dadurch herbeigeführter Erhöhung der Vergütungspreise für die Schubgeschäfte ein größeres werden dürfte.

Ich habe mich jedoch überzeugt, daß der Vorschlag zu einer Zeit abgefaßt wurde, wo man sich über das Erforderniß für das kommende Jahr wohl nicht ganz im Klaren war, andererseits sind seit der Präliminirung Umstände eingetreten, welche eine bedeutende Herabminderung des Erfordernisses für das nächste Jahr in Aussicht stellen. Ich werde darauf bei der Behandlung der einschlägigen Partien des Rechenschaftsberichtes zurückkommen, und erwähne hier als solche günstige Umstände, die mit Sicherheit eine Herabminderung des Erfordernisses erwarten lassen, die Begünstigung der halben Personenzugs-Gebühr III. Classe für die Beförderung von Schüblingen und deren Begleitung auf den österreichischen Eisenbahnen, die Aufhebung des bezüglichen Transport-Zeugnisses u. s. w.

In Würdigung dieser Umstände beantragt der Finanz-Ausschuß im Capitel III „Polizei“, Titel 1 „Schub“ als Erforderniß den Betrag von . 19.000 fl. in der Bedeckung als Ersätze und Rück-
abfahren den Betrag von 7000 „
daher als Abgang von 12.000 fl.
einzustellen.

(Bei der Abstimmung wird Titel 1 „Schub“ mit dem Erfordernisse von 19.000 fl.
der Bedeckung von 7.000 „
daher mit dem Abgange 12.000 „
genehmigt.)

Zum Rechenschaftsberichte, Seite 54 und 55, übergehend, bemerke ich, daß in der Einleitung statistische Daten über den Stand der Schüblinge und Schubkosten

angeführt sind. Ich glaube wohl von der Verlesung derselben Umgang nehmen zu dürfen. (Zustimmung.)

Was die von Galizien an den steiermärkischen Landesfond zu ersetzenden Schubkosten betrifft, so werden nunmehr dieselben zum Rückersatz angesprochen werden, da nach einer Mittheilung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses der galizische Landes-Ausschuß dem niederösterreichischen Landesfonde die angesprochenen Schubkosten rückvergütet hat und demnach zu erwarten steht, daß der galizische Landes-Ausschuß dem hiesigen Landesfonde gegenüber in gleicher Weise vorgehen werde.

Hiezu stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag:

„Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über den Stand der Schüllinge und Schubkosten werden zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die von Galizien an den steiermärkischen Landesfond zu ersetzenden Schubkosten im geeigneten Wege sofort einzubringen.“

Betreffs der Verfügungen im Interesse des Landesfondes wie der Schubstationen enthält der Rechenschaftsbericht folgenden Passus: (liest denselben aus Beilage Nr. 18, Seite 55 und 56.)

Der Finanz-Ausschuß empfiehlt über diesen Bericht folgende Resolution.

„Die im Interesse des Landesfondes und der Schubstationen getroffenen Verfügungen werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

„Der Beschluß des Landes-Ausschusses in Betreff Verabfolgung einer jährlichen Gnadengabe an die Wittve des gewesenen Hauptschubführers Anton Kurrent und ihre vier unmündigen Kinder nach Maßgabe des Rechenschaftsberichtes wird genehmigt.“

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wiederholt auf's Eindringlichste im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß endlich ein Uebereinkommen mit der ungarischen Regierung wegen Ausführung der Abschiebung nach den Ländern der ungarischen Krone und wegen Ersatzes der dießfälligen Kosten erzielt werde.“

„Endlich ist die hohe Statthalterei zu ersuchen, im Wege der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften auf's nachdrücklichste dahin wirken zu wollen, daß die Grenze gegen die von Ungarn einbrechenden zahlreichen Zigeunerbanden, welche zwecklos im Lande herumziehen und die Sicherheit der Person und des Eigenthums im hohen Grade gefährden, auf das Strengste überwacht werde.“

(Bei der Abstimmung werden beide Anträge angenommen.)

Bei Titel 2 „Gendarmerie-Bequartierung“ hat der Landes-Ausschuß im Erfordernisse im Ganzen 15.000 fl. präliminirt. Mit Rücksicht darauf, daß es wünschenswerth wäre, die Zahl der Gendarmerie-Posten zu vermehren — es hat zwar schon in diesem Jahre eine Vermehrung stattgefunden — und da andererseits beinahe bei allen Stationen Miethzins-Erhöhen eingetreten sind, beantragt den Finanz-Ausschuß, conform mit dem Antrage des Landes-Ausschusses, in diesem Titel den Betrag von 15.000 fl. als Erforderniß einzustellen. Da eine Bedeckung nicht vorhanden ist, so ergibt sich ein Abgang von 15.000 fl.

(Bei der Abstimmung wird Titel 2 „Gendarmerie-Bequartierung“ mit dem Erfordernisse von 15.000 fl. eingestellt.)

Den Rechenschaftsbericht anlangend, finden wir Seite 57 statistische Daten, welche die Einstellung des Erfordernisses von 15.000 fl. rechtfertigen; außerdem heißt es daselbst, daß aus Anlaß eines im Badeorte Sauerbrunn geschehenen Raubanfalles die k. k. Statthalterei, wie schon im Jahre 1868, nun abermals um die Veranlassung ersucht wurde, daß daselbst während der Dauer der Badesaison ein Gendarmerie-Posten aufgestellt werde.

Die von dem Finanz-Ausschusse vorgeschlagene Resolution lautet:

„Der Landtag nimmt den Bericht zur Kenntniß und beauftragt den Landes-Ausschuß, wiederholt und mit allem Nachdrucke bei der hohen Regierung um Vermehrung der Gendarmerie an den Grenzen gegen Ungarn und Croatien, sowie um entsprechende Vertheilung der Gendarmerieposten im Lande hinzuwirken.“

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr von **Rübeck:** Es wurde bereits vom geehrten Herrn Berichterstatter erwähnt, daß im verflossenen Jahre die Gendarmerie in Steiermark vermehrt wurde. Ich bin in der Lage, dem h. Hause mitzutheilen, daß anlässlich des Auftrages, den der h. Landtag dem Landes-Ausschusse gegeben hat, von Seite der Statthalterei veranlaßt worden war, die Schritte und die Vermehrung der Gendarmerie zu erneuern. Vom Ministerium ist bereits die Bewilligung eingetroffen, die Anzahl der Gendarmerie-Posten, wenn auch nicht in bedeutendem Maße, so doch der Art zu vermehren, daß mehrere neue Posten aufgestellt, und andere, bei welchen die Anzahl nicht ausreicht, vermehrt werden können. Dieß gilt namentlich für Rohitsch, wo

eine bleibende Expositur für die Sommersaison in Sauerbrunn in Aussicht genommen ist. Ueberdies wurde schon dormalen, in so ferne sich die Nothwendigkeit herausstellen sollte, von Seite des Ministeriums nicht unbedingt zurückgewiesen, daß eine weitere Vermehrung der Gendarmerie eintreten könne.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht noch Jemand zu den vom Finanz-Ausschusse beantragten Resolutionen das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite daher zur Abstimmung. Die beiden Anträge werden unverändert angenommen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Gmeiner:** Capitel VII „Vorspann“ ist im Präliminare mit einem Erfordernisse von 10.000 fl. eingestellt und wird hiebei darauf hingewiesen, daß das Lager, welches in Pettau im Herbst stattfinden wird, ein Mehr von einigen tausend Gulden ergeben dürfte, daher nicht weniger beantragt werden kann.

Nach den eingehendsten Erhebungen bei der Buchhaltung hat sich mit ziemlicher Sicherheit herausgestellt, daß im Jahre 1874 zu zahlen sein wird für Militärführen, insbesondere wegen der im III. Quartal stattfindenden Truppen-Concentration

in Pettau	5000 fl.
für das Hengsten-Depot	1000 „
für die Gendarmerie	2000 „
und für sonstige Posten	500 „
macht zusammen	8500 fl.

Mit diesem Betrage dürfte das Auslangen gefunden werden, und der Finanz-Ausschuß beantragt daher, für Capitel VII „Vorspann“ das Erforderniß mit 8500 fl. einzustellen. Nachdem eine Bedeckung nicht vorhanden ist, ergibt sich somit ein Abgang von . . . 8500 fl.

(Bei der Abstimmung wird Capitel VII „Vorspann“ mit dem Erfordernisse von 8500 fl. eingestellt.)

Der Rechenschaftsbericht enthält Seite 57 wiederum rein statistische Angaben und fährt folgendermaßen fort:

Ueber die in Folge Auftrages des hohen Landtages vom 3. December 1872 (16. Sitzung) an die Statthalterei Graz gerichtete Eingabe, dahin zu wirken, daß den Wünschen des hohen Landtages auf Durchführung einer nachhaltigen Controle im Vorspannswesen und Erhöhung der ararischen Vorspanngebühr ehestens Rechnung getragen und den Transport-Commandanten die entsprechenden Weisungen ertheilt werden, erfolgte bis jetzt noch keine Erledigung.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich, hiezu folgende Resolution zu beantragen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Statthalterei wiederholt mit

„allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß bezüglich des Vorspannswesens eine nachhaltige Controle eingeführt und die ararischen Vorspanngebühren erhöht werden.“

(Dieselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Der weitere Bericht des Landes-Ausschusses enthält lediglich Mittheilungen über Vorspannleistungen und Zahlung von Beiträgen, die jedoch für das hohe Haus von keinem Belange sind.

Was den Voranschlag Capitel III „Polizei“, Titel 3 „Zwänglings-Verpflegskosten“ betrifft, so beantragt der Finanz-Ausschuß, indem er die Ansätze des Landes-Ausschusses für nothwendig und richtig anerkannte

das Erforderniß mit	12904 fl.
die Bedeckung mit	3527 „

demnach mit einem Abgange von 9377 fl.

zu bewilligen. Was den Ausfall bei der Bedeckung gegenüber dem Vorjahre betrifft, so erlaube ich mir, zur Aufklärung zu bemerken, daß zufolge des Landtags-Beschlusses vom 3. December des vorigen Jahres die Gemeinden von dem ihnen nach § 8 des Landes-Gesetzes vom 31. Jänner 1867 auferlegten Ersatz der Verpflegskosten für die denselben zuständigen Zwänglinge losgezählt wurden, wodurch sich dieser bedeutende Ausfall ergibt.

(Bei der Abstimmung wird Capitel III „Polizei“, „Titel“ 3 „Zwänglings-Verpflegskosten“ mit dem Erfordernisse von 12.904 fl. der Bedeckung von 3527 „ daher mit dem Abgange von 9377 fl. eingestellt.)

Titel 4 „Zwangsarbeits-Anstalten“. Auch bei diesem Titel konnte der Finanz-Ausschuß nach gründlicher Prüfung des Voranrages keine Reducirungen beantragen. Es stellt sich demnach das Erforderniß für Lankowitz folgendermaßen heraus:

Kubrik I Verpflegung	1131 fl.
Kubrik II Regiekosten	2503 „
zusammen daher	3634 fl.

Dieselben Ziffern gelten auch für die Bedeckung.

Bei Messendorf wird das Erforderniß eingestellt mit 16.166 fl. die Bedeckung mit 5.130 „ demnach mit einem Abgange von 11.036 fl.

Im Voranschlage des Landes-Ausschusses erscheint die Bedeckung bei Messendorf nur mit . . . 4130 fl. eingestellt. Der Finanz-Ausschuß glaubte jedoch eine Erhöhung der Bedeckungsziffer auf . . . 5130 fl. beantragen zu sollen, indem er Kubrik V „Fabriks-

erträgniß" anstatt mit 1000 fl.
mit 2000 fl.
einsetzte, da bei der steten Zunahme der Zahl der Zwänglinge sich wahrscheinlich jenes höhere Fabrikserträgniß ergeben wird.

Für die Karlau sind noch immer in Rubrik I 66 fl.
für die Pension des Wächmannes Rzibek eingestellt. Da eine Bedeckung hier nicht vorkommt, so ergibt sich ein Abgang von 66 fl.

Es ergibt sich sonach Titel 4 „Zwangsarbeits-Anstalten“ mit dem Gesamterforderniß von 19866 fl. mit der Gesamt-Bedeckung von 8764 „
daher mit dem Abgang von 11102 fl. dessen Botirung der Finanz-Ausschuß dem hohen Hause empfiehlt.

(Bei der Abstimmung wird Titel 4 „Zwangsarbeits-Anstalten“ mit dem Gesamt-Erforderniß von 19866 fl., mit der Bedeckung von 8764 fl., daher mit dem Abgange von 11102 fl. eingestellt.)

Ich gehe nun zum Rechenschaftsberichte Seite 58 über: (Liest den einschlägigen Abschnitt aus Beilage Nr. 18, Seite 58 ff.)

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich, hierzu folgende Resolution zu beantragen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs „Erzielung günstigerer Resultate die eingeleiteten „Schritte wegen Hebung des Erträgnisses der Anstalt „zu Messendorf und Verringerung der Verpflegskosten, auf's nachhaltigste weiter fortzusetzen.“
(Dieselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Aus den Mittheilungen des Landes-Ausschusses geht hervor, daß zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschusse bereits Verhandlungen wegen der eventuellen Uebergabe der Zwangsarbeits-Anstalten an die Regierung angeknüpft wurden, und daß der Landes-Ausschuß betonte, er sei geneigt, die Zwangsarbeits-Arbeits-Anstalten an den Staat unter der Bedingung zu überlassen, wenn von der Regierung die Zusicherung des Ersatzes der Kosten der Errichtung und Erhaltung nach mäßigem Schätzungswerthe gegeben wird. Ueber diese Zuschrift des Landes-Ausschusses ist von der Regierung mit Note vom 27. October 1873 eröffnet worden, daß die Regierung in der Frage der Uebernahme der Zwangsarbeits-Anstalten sich vorbehalten müsse, und zwar insbesondere so lange eine Schlußfassung in Betreff der Ueberlassung der Zwangsarbeits-Anstalten und der Modalitäten nicht vorliege, in der vom Landes-Ausschusse angedeuteten Beziehung nähere

Erklärungen abzugeben. In der Note wird darauf hingedeutet, daß die Landes-Vertretung Beschluß fassen solle. Dieser Zeitpunkt ist aber für uns noch nicht gekommen obwohl namentlich die Umstände dazu drängen, daß die bisherigen Rechnungs-Ergebnisse der Anstalten durchaus nicht günstig sind, und daß es schon mit Rücksicht auf die bisher beschlossenen Gesetze wünschenswerth sein dürfte, daß Land von einer großen Last zu befreien. Es erscheint mithin angezeigt, wenigstens die Vorbedingungen vorläufig zu berathen um dann in dieser Angelegenheit Beschluß fassen zu können. Wie schon der Landes-Ausschuß angedeutet hat, ist es vor Allem nothwendig, genaue Werths-Erhebungen zu machen, damit der Landtag auf Grund derselben in der Lage sei, auf die anderen Anträge des Landes-Ausschusses wegen Uebernahme dieser Anstalten in die Verwaltung des Staates einzugehen.

Der Finanz-Ausschuß empfiehlt daher folgende Resolution dem hohen Hause zur Annahme:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in „Absicht auf die Uebergabe der bestehenden Landes- „Zwangsarbeitsanstalten in die Verwaltung des „Staates die nöthigen Werthserhebungen dieser „Anstalten zu veranlassen und sonach einen ent- „sprechenden gegenständlichen Antrag dem Landtage „vorzulegen.“

(Dieselbe wird ohne Debatte genehmigt.)

Eine weitere Resolution endlich empfiehlt der Finanz-Ausschuß in der Erwägung, daß die Verpflegskosten-Ersätze wegen der Verschiedenheit der Ziffern einestheils den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend und andererseits die Verwaltung einigermaßen erschweren. Die beantragte Resolution lautet:

„Der Landes-Ausschuß wolle dahin wirken, „daß die Kostenersätze für fremde Zwänglinge an „beiden Anstalten zu jenem Betrage angenommen „und eingebracht werden, welcher den thatsächlich „aufgewendeten Kosten für Verpflegung und Regie „entspricht.“

(Dieselbe wird ohne Debatte genehmigt.)

Es erübrigt noch der Voranschlag für Titel 5 „Feuerwache“. Der Finanz-Ausschuß beantragt, die Ansätze des Landes-Ausschusses zu genehmigen, wonach sich das Erforderniß auf 7690 fl. die Bedeckung auf 40 „
daher der Abgang auf 7650 fl. stellt.

(Bei der Abstimmung wird im Titel V „Feuerwache“ das Erforderniß mit 7690 fl. die Bedeckung mit 40 „
daher der Abgang mit 7650 fl. eingestellt.)

Den Rechenschaftsbericht anbelangend, erlaube ich mir, im Namen des Finanz-Ausschusses ohne weitere Motivirung den Antrag zu stellen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Graz wegen Aufhebung des Uebereinkommens in Bezug auf die Feuerwache zum Abschlusse zu bringen, und die dießfälligen Vereinbarungen dem Landtage in der nächsten Session zur Beschlußfassung vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

(Landeshauptmann Dr. Moriz von Kaiserfeld übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht und die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1874, Capitel IV „Straßen- und Wasserbau“ und über die einschlägigen Abschnitte des Rechenschaftsberichtes.

(Beilage Nr. 80.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Syz, die Verhandlung einzuleiten. (Rufe: Schluß! Schluß!)

Abgeordneter **Oberranzmeyer** (H.-R. Graz): Ich beantrage den Schluß der Sitzung, weil über diesen Gegenstand der Tagesordnung voraussichtlich eine längere Debatte stattfinden wird und dieß bei der vorgerückten Stunde nicht angemessen erscheinen dürfte.

(Der Antrag auf Schluß der Sitzung wird angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Syz:** Ich beantrage, daß heute Abends eine Sitzung abgehalten werde, damit dieser hochwichtige Gegenstand, der auf der heutigen Tagesordnung steht, noch vor der Vertagung des hohen Hauses erledigt werde. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Ich war selbst Willens, die nächste Sitzung auf heute Abend anzuberäumen, weil das h. Haus die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände noch vor der Vertagung zu erledigen hat, und weil nach Wiederaufnahme der Session im Januar dem Landtag nur mehr wenig Zeit zugemessen ist.

Ich bestimme daher die nächste Sitzung auf heute Abends um 5 Uhr und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Den Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1874, Cap. VIII „Activ- und Passiv-Interessen“, und Cap. XIII „Credit-Operationen und Capitals-Gebahrung“, sowie über die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 81).

Bericht und Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1874, Cap. IV Titel 1 und 2 „Straßen- und Wasserbau“, und über die einschlägigen Abschnitte des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 80).

Ich habe vom Herrn Landesausschuß-Beisitzer Dr. Schloffer folgende Zuschrift erhalten:

„Euer Hochwohlgeboren!

Ich sehe mich veranlaßt, meine Stelle als Landesausschuß-Mitglied niederzulegen, (Bewegung), und bitte, hievon der weiteren Verfügungen wegen Kenntniß zu nehmen.

Mit dem Ausdrucke unbegrenzter Hochachtung zeichne mich

Dr. Schloffer.“

Ich werde die hiedurch nothwendig werdende Wahl eines Landesausschuß-Beisitzers auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Ich bin nicht in der Lage, an Stelle des Herrn Landesausschuß-Beisitzers Dr. Schloffer einen Ersatzmann einzuberufen, und möchte daher den Herrn Dr. Schloffer ersuchen, seiner Demissions-Erklärung die Deutung zu geben, daß er in seinem Amte bis zur Wahl seines Nachfolgers verbleibe. (Zustimmung des Landesausschuß-Mitgliedes Dr. Schloffer — Beifall.)

Ich werde die Herren Abgeordneten zur nächstfolgenden Sitzung nach dem Neujahr wahrscheinlich auf den 5. Januar 1874 einberufen, und der Landtag wird sich nach der heutigen Abend Sitzung auf 14 Tage vertagen.

Ich glaube auf keinen Widerspruch bezüglich der Verfügung zu stoßen, daß die Herren ihre Reisekosten und die bis zum heutigen Tage laufenden Diäten bei der landschaftlichen Kasse beheben können, und daß der Diätenbezug für die Zeit der Vertagung eingestellt werde. (Lebhafte Zustimmung.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Minuten.)